

Gerhard Thür

DIE EINHEIT
DES «GRIECHISCHEN RECHTS»
Gedanken zum Prozessrecht
in den griechischen Poleis

Estratto da

DIKE

Rivista di storia del diritto greco ed ellenistico

9 (2006)



Gerhard Thür

DIE EINHEIT DES «GRIECHISCHEN RECHTS»

Gedanken zum Prozessrecht
in den griechischen Poleis

I

Griechisches Recht existiert. Das Recht der Griechen von den ersten schriftlich überlieferten Zeugnissen ihrer Kultur an bis zu den letzten Nachwirkungen zu studieren, ist ein etabliertes Anliegen der akademischen Forschung. Die Frage der «Einheit» stellt sich nicht für die offiziellen Rechtsquellen und die wissenschaftlichen Traktate, die im Imperium Romanum in griechischer Sprache abgefasst sind. Sie sind nach der immer noch gängigen Benennung durch Ludwig Mitteis (1891) römisches «Reichsrecht»; ich möchte die Betonung eher darauf legen, dass diese juristischen Texte – seien sie lateinisch oder griechisch abgefasst – aus der Feder *wissenschaftlich* gebildeter und ausgebildeter Juristen stammen. Im Gegensatz dazu stehen die Rechtsurkunden aus der *Praxis* des Imperium Romanum – wiederum spielt die Sprache keine Rolle, doch überwiegen dank der Papyrusfunde aus Ägypten die griechischen Dokumente. Mitteis fasst dieses von den (griechischen) Urkundenschreibern produzierte, nicht wissenschaftlich reflektierte Material als «Volksrecht»¹ zusammen. Aus dem damaligen Stand der Diskussion ergibt sich, dass das im Imperi-

¹ Mitteis 1891, S. 4 f. Die Vorstellung fußt zweifellos in der «Volksgeist»-Lehre der deutschen Romantik; s. dazu Nörr 1994, S. 282-289.

um Romanum als Volksrecht fortlebende «griechische Recht» niemals als positive Rechtsordnung eines (griechischen) Staates gedacht war. Im selben Sinne fassten Mitteis und seine Schule (etwa Ernst Rabel, Joseph Partsch, Fritz Pringsheim, Artur Steinwenter und Hans Julius Wolff) auch die rechtlichen Erscheinungen der vorrömischen griechischen Welt auf ²: Griechisches Recht wurde nicht als einheitliche staatliche Rechtsordnung verstanden, sondern als gedankliches Gegenmodell zu dem – nach damaliger Meinung – festgefügtten dogmatischen Gebäude des römischen Rechts. Heute wird das klassische römische Recht (etwa von Augustus bis zu den Severern) jedoch nicht mehr als erratischer Block einer positiven Rechtsordnung gesehen, sondern als Produkt eines ständigen wissenschaftlich-literarischen Diskurses, der auf höchstem begrifflich-abstrakten Niveau unter Spezialisten stattfand ³. Als Rohmaterial dienten den klassischen römischen Juristen ein unüberschaubarer Wust von Einzelschriften, die von verschiedenen Autoritäten des römischen Staates meistens zu sehr konkreten Anlässen erlassen worden waren, und eine noch größere Menge von Vertragsurkunden aus dem gesamten Imperium, die griechischen mit eingeschlossen ⁴.

Für den Fortgang meiner Überlegungen bleibt festzuhalten: Selbst das klassische römische Recht wurde niemals als Produkt einer von staatlicher Autorität getragenen Kodifikation betrachtet ⁵, weite Gebiete des Rechts waren dem Übereinkommen der beteiligten Privatpersonen überlassen, die sich dabei zu ihrer Sicherheit auf alt überlieferte, in der Praxis entwickelte Formulare stützten. Die gedankliche Einheit der römischen Rechtsordnung wurde nicht von einem Gesetzgeber, sondern von der römischen Rechtswissenschaft geschaffen.

² Die Genannten lehrten und forschten vornehmlich im römischen Recht, dessen historische Dimension um 1900 in den Vordergrund trat, als das «Bürgerliche Gesetzbuch» das justinianische Corpus Iuris Civilis als Quelle des geltenden Privatrechts in Deutschland ablöste. Fasziniert waren sie von den neu aufblühenden Disziplinen Papyrologie und Epigraphik. Die literarischen Quellen des altgriechischen Rechts mit heranzuziehen, war für sie selbstverständlich. Dieser Ausgangspunkt fehlt vielen heutigen «Gräzisten», manchmal zum Vorteil, manchmal zum Nachteil der Ergebnisse ihrer Forschung.

³ Zum «narrativen» Aspekt der römischen Rechtstexte s. Nörr 2005.

⁴ Jakab 2006.

⁵ Allenfalls kann man das von der Kompilation der Rechtstexte unter Justinian (530-534 n.Chr.) sagen; Vorbehalte Thür 2005a, S. 9.

Springen wir von den Gegebenheiten im römischen Weltreich zurück in die Staatenwelt des archaischen und klassischen Griechenlands (zur Warnung vor oberflächlichen Vergleichen sei angemerkt: Vom dörflichen Rom jener Zeit sind keine vergleichbar sicheren, direkten Quellen erhalten ⁶). Keine Polis kann, historisch betrachtet, ihre Rechtsordnung auf einen «Gesetzgeber» der Frühzeit oder eine später durchgeführte «Kodifikation» stützen; das gilt auch für die groß angelegte Rechtsaufzeichnung in Gortyn auf Kreta um 450 v.Chr. (worauf noch zurückzukommen sein wird) und die Neuaufzeichnung des Rechts in Athen am Ende des Peloponnesischen Krieges in den Jahren 410-399 v.Chr. ⁷ Beide Aufzeichnungen gehen über weite Teile der Rechtsordnung mit Schweigen hinweg. Hier von «Lücken» im Gesetz zu sprechen, wäre verfehlt ⁸. Eine Lücke setzt den Plan voraus, eine Materie vollständig zu regeln. Die in den griechischen Poleis nicht vom Gesetz geregelten Materien bleiben dem Herkommen, dem unausgesprochenen Konsens in der Rechtsgemeinschaft überlassen ⁹. Die Fülle der Einzelgesetze in den griechischen Poleis ist mit dem Befund aus Rom vergleichbar. Sie wurden als offizielle Dokumente auf Stein aufgezeichnet und bilden heute die wichtigste Quelle zur Erkenntnis des Rechts im gesamten griechischen Bereich. Nicht dauerhaft aufgezeichnet wurden in der Regel Urkunden über private Geschäfte. Darüber berichten uns die attischen Gerichtsreden und in überwältigender Fülle die Papyri Ägyptens. Auf gesetzliche Regelungen nehmen die privaten Urkunden nie Bezug. Erfahrene Schreiber versuchten die Urkunden so abzufassen, dass ihr Text möglichst alle typischerweise in solchen Geschäften auftretenden Komplikationen regelte. Eine wissenschaftliche Disziplin, welche die gesetzlichen Vorschriften und die

⁶ S. die radikale These vom «imaginierten» Zwölftafelgesetz, Fögen 2005. Zuverlässige Berichte über Roms Rechtsordnung sind erst aus «hellenistischer» Zeit erhalten, aber auch diese sehen wir heute durch die Brille der klassischen römischen Rechtsliteratur. Ein globaler Vergleich von «römischem» und «griechischem» Recht, bezogen jeweils auf deren «klassische» Periode, ist deshalb höchst problematisch.

⁷ Hölkeskamp 1999; zu Athen s. Thür 2000a.

⁸ S. die Diskussion Gagarin 2005a, S. 35.

⁹ Zum Recht vor und neben der schriftlichen Aufzeichnung s. Thomas 2005; der *agraphos nomos* (Thomas 2005, S. 52) ist jedoch spezieller zu verstehen, Thür 2000a, S. 96-100. Zu Sprüchen und «Weistümern» bei Hesiod als «Netz von Normen» s. Schmitz 2004, S. 42-74.

üblichen vertraglichen Bestimmungen zum Gedankengebäude einer wissenschaftlich durchdrungenen Rechtsordnung zusammengefügt hätte, sei es für eine einzelne Polis oder darüberhinaus greifend, hat es in Griechenland nicht gegeben¹⁰. Erst wir, die heutigen Betrachter, bemühen uns darum.

Wie kann man unter diesen Voraussetzungen von einer «Einheit» des griechischen Rechts sprechen? Der Befund, dass es keine alle Griechen umspannende Rechtskodifikation gegeben hat, ist unbestritten. Wenn Juristen heute vom «positiven griechischen Recht» sprechen, meinen sie damit einzelne, aus dem griechischen Bereich überlieferte Vorschriften, im Gegensatz zu den *Idealvorstellungen* der griechischen Philosophen, vor allem der utopischen Rechtsordnung, die Platon in seinen *Nomoi* entwirft¹¹. Der Streit um die Einheit ist vielmehr an den Rechtsordnungen der einzelnen Poleis entbrannt. Kann man diese Rechtsordnungen im Bemühen um wissenschaftliche Erkenntnis – trotz ihrer zweifellos erkennbaren Unterschiede im Detail – zu einer Einheit zusammenfassen? Darf man die griechischen Papyrusurkunden Ägyptens in die Betrachtung mit einbeziehen; bis zu welchem Zeitpunkt? Überraschenderweise wird die Antwort auf diese Frage nicht vom Gegenstand her bestimmt, sondern von Fragestellung und Methode, mit der jeder einzelne Forscher an die Quellen herangeht. Die Diskussion verlagert sich damit auf eine völlig andere Ebene: vom betrachteten Objekt zum Subjekt, dem Betrachter.

Konsequenterweise beginnt Michael Gagarin (2005a), der sich nach einem längeren Stillstand der Diskussion wieder zur *Einheit des griechischen Rechts* äußert, mit einer Übersicht über die Akteure in jenem Methodenstreit. Den Anstoß gab Finley (1951b) in seiner Rezension von Pringsheims *Greek Law of Sale* (1950). Finley bestritt, dass man aus den Papyrusurkunden den Kauf im Recht Athens erklären könne. Im gleichen Jahr erschienen auch Finleys *Studies in Land and Credit in Ancient Athens* (1951a), rezensiert von Wolff (1953). Bereits zu diesem Zeitpunkt trat, von Gagarin nicht erwähnt, Wolff in die Diskussion ein (1953, S. 415-417), indem er Finleys

¹⁰ Wolff 1964.

¹¹ So z.B. Klingenberg 1976 im Titel seines Buches; allgemein s. Triantaphyllopoulos 1975.

Angriffe auf seine Theorie zur athenischen Familienverfassung¹² abwehrt und ihm generell mangelndes rechtliches Verständnis vorwirft. Die weiteren Stationen, Wolff (1965, 1975) und Finley (1966), zeichnet Gagarin richtig nach.

In seinem Beitrag sucht Gagarin zwischen der Partei, die mit Finley eine «Einheit» des griechischen Rechts ablehnt, und deren Befürwortern zu vermitteln. Zur ablehnenden Fraktion zählt Gagarin all jene Gelehrten, vornehmlich aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum, die sich nur mit einem kleinen Teilbereich der griechischen Welt befassen, zumeist mit Athen, und jedenfalls den Blick in die Papyri scheuen. Die Befürworter ortet er im kontinentalen Europa. Gagarins origineller Vorschlag lautet, von einer Einheit könne man keinesfalls im materiellen Recht sprechen, jedoch im Prozess. Beide Lösungen sind von erheblichen Missverständnissen belastet. Im Folgenden werde ich mich nach einer kurzen Bemerkung zum materiellen Recht auf das Prozessrecht konzentrieren.

Sowohl im materiellen als auch im Prozessrecht geht es um die Frage, ob man die aus einer Polis literarisch oder epigrafisch überlieferten Quellen rechtlichen Inhalts schlicht sammelt und ordnet – nach Wolff ist dies «lediglich die rein pragmatische Rekonstruktion und Beschreibung einmal vorhanden gewesener Institutionen»¹³ – oder ob man auch «die hinter ihnen liegenden Faktoren», die rechtlichen «Grundanschauungen» aufdeckt¹⁴. Damit sind Vielheit und Einheit vom Blickwinkel des Betrachters her umrissen. Doch auch wer sich – in freier Wahl seines Forschungsgegenstandes – auf die historisch-pragmatische Rekonstruktion einer einzigen Einrichtung einer einzelnen Rechtsordnung, etwa Athens oder Gortyns, beschränkt, hat bereits das Bild einer Rechtsordnung – meistens uneingestanden der eigenen – vor Augen, wonach er die Einzelheiten im Zweifelsfall zuordnet. Denn die Quellen tragen die hinter ihren positiven Aussagen stehenden Gedanken nicht auf der Stirn. Seriöse Arbeit an den Rechtsquellen einer griechischen Polis sollte also auch immer den bereits gehobenen Schatz an rechtlicher

¹² Finley 1951a, S. 243 Anm. 53 (zu S. 50) gegen Wolff 1944 (s. a. Wolff 1961, S. 155 mit Verweisen auf seine vertiefenden Artikel in *TR* 20, 1952, und *RE* XIII 1, s.v. *proix*).

¹³ Wolff 1975, S. 1.

¹⁴ *Ivi*, S. 14. 22.

Erfahrung mit berücksichtigen, die möglichen dogmatischen, von der modernen Sicht oft abweichenden Besonderheiten, die wir aus der Betrachtung des gesamten griechischen Raumes kennen. Natürlich bieten die Rechtsquellen darüber hinaus noch mehr: Sie geben Aufschluss über die sozio-ökonomische Kultur einer Polis, über den sozialen Hintergrund der Rechtsdurchsetzung, über Geschlechterbeziehungen und zahlreiche weitere Themen der aktuellen historischen Forschung. Schon wegen der Überlieferungsverhältnisse blicken Gelehrte der eben genannten Richtungen auf die am besten dokumentierten Rechtsordnungen: Athen und Gortyn. Doch sind darüber hinaus reichende Gedanken, welche die inneren Strukturen der Rechtsordnungen schärfer herausarbeiten, deshalb überflüssig¹⁵? Die Antwort liegt nicht im betrachteten Objekt, sondern im betrachtenden Subjekt.

II

Das beliebteste Objekt, um fundamentale Unterschiede zwischen zwei griechischen Rechtsordnungen zu demonstrieren, sind das Recht Athens und die Große Gesetzesinschrift von Gortyn. An ihrem Familien- und Erbrecht, das sich vom athenischen deutlich unterscheidet, hat sich der Streit zwischen Finley und Wolff zugespitzt; er wird nun zwischen Sealey (1994, S. 59-89), der auf Gortyn Wolff'sche Grundgedanken anwendet, und Gagarin (2005a), der grundsätzlich an Finley festhält, neu aufgerollt. Es sei dahingestellt, wer in den zahlreich aufgeworfenen Sachfragen Recht behalten mag. Gagarin (z.B. 2005a, S. 31) argumentiert häufig positivistisch «e silentio»: Was im Gesetz nicht erwähnt wird, gibt es nicht. Sealey denkt die kretische Quelle konstruktiv weiter: Wenn z.B. eine Frau nach VIII 20-22 «von ihrem Vater oder Bruder gegeben wurde», entspreche das der *engyesis* in Athen;¹⁶ zur Frauenvormundschaft (*kyrieia*) in Gortyn (verglichen

¹⁵ S. z.B. Thür 1997, S. 482, zu den prozessrechtlichen Defiziten in D. Cohen, *Law, Violence etc.* (1995).

¹⁶ Jedenfalls ist damit ein der athenischen *ekdosis* entsprechender Akt belegt; wenig überzeugend bestreitet Gagarin 2005a, S. 31 Anm. 7, gegen Sealey 1994, S. 69, die Parallele.

mit anderen griechischen Quellen) hat sich kürzlich Link geäußert¹⁷. Ebenso vergleichend geht Sealey vor. Er sucht gemeinsame griechische Rechtseinrichtungen und grenzt sie von den entsprechenden römischen ab. Manches ist anfechtbar¹⁸, aber die Methode ist zweifellos fruchtbar. Gemeinsamkeiten sollte man aber nicht mit Gewalt suchen. Denn auch wenn man die rechtlichen Unterschiede – aus der unterschiedlichen historischen Entwicklung, welche die Poleis durchlaufen haben – zu erklären sucht, bewegt man sich nach Wolff immer noch in der «Einheit» des griechischen Rechts: «Vielmehr tritt sie [*scil.* die Zusammengehörigkeit] in gewissen charakteristischen Grundvorstellungen zu Tage, welche über Stammes- und Dialektgrenzen hinweg immer wieder als gleichbleibendes und typisches Fundament von Institutionen nachweisbar sind, deren positivrechtliche Gestalt sehr unterschiedlich ausfallen mochte»¹⁹.

Um ein Beispiel aus dem materiellen Recht anzuführen, möchte ich einige Gedanken in Erinnerung rufen, die ich vor etwa 15 Jahren skizziert habe²⁰. Sie gehen über die bloße Feststellung hinaus, dass die Vermögensverhältnisse der Frau in Athen und Gortyn unterschiedlich geregelt sind. Gibt es ein «gemeinsames Fundament»? Im Gegensatz zur Testierfreiheit des entwickelten römischen Rechts ist in den griechischen Staaten die Erbfolge durch legitime (natürliche oder rechtlich – durch «Adoption» – nachgebildete) Abstammung zwingend vorgegeben²¹. Gesamtnachfolge in das Vermögen und kultische Verpflichtungen gegenüber der Person des Verstorbenen gehen Hand in Hand. In Athen steht der *kleros*, das hinterlassene Vermögen, dem zu, der in die auch kultischen Rechte und Pflichten als Chef des *oikos* («Haus, Familie») eintritt. Als Vorstand des *oikos* kommen – rechtlich zwingend – legitime Söhne in Betracht; in solonischer Zeit wählt vermutlich der Erblasser schon zu Lebzeiten einen davon aus, um den bäuerlichen Hof lebensfähig zu erhalten²².

¹⁷ Link 2004 verneint gegen Maffi 1997 die *kyrieia*; s. aber nun Kristensen 2007 (mit risposta Maffi S. 101-104).

¹⁸ So ist z.B. der grundlegende Unterschied zwischen notwendiger gesetzlicher Erbfolge in Athen und Testierfreiheit in Rom (Sealey 1994, S. 87) nur unzureichend erklärt.

¹⁹ Wolff 1975, S. 21.

²⁰ Thür 1992.

²¹ Wolff 1965, S. 2523 f.

²² S. die Untersuchungen von Schmitz 2004, S. 205-213.

Töchter sind von der Erbschaft, der Nachfolge in *kleros* und *oikos*, ausgeschlossen. Sie sind in der Regel in einen anderen *oikos* hineinverheiratet und nehmen dort die dem *oikos*-Vorstand komplementäre Stellung als Ehefrau ein. Stirbt ein Erblasser ohne legitimen Sohn, hat er aber eine Tochter hinterlassen, so wird diese «Erbtöchter» (attisch: *epikleros*). Der nächste Seitenverwandte kann sie zur Ehefrau verlangen, um mit ihr den neuen Chef des *oikos* zu zeugen. In diesem Fall folgt der Enkel dem Großvater nach; der Mann der Erbtöchter hat – nach modernen Vorstellungen – nur ein «Nutzungsrecht» am *kleros*. Die Tochter ist am Vermögen ihrer Familie nur insofern beteiligt, als sie bei ihrer Verheiratung eine Mitgift (*proix*) erhält – ursprünglich ein Grundstück, das (vom Ehemann bebaut) ihre Ernährung in der neuen Familie sichert. In gleicher Weise hat die neue Familie später der Tochter der jungen Frau eine *proix* in die Ehe mitzugeben. Man kann also in Athen von einem einheitlichen Nachlassvermögen (*kleros*) ausgehen, aus dem nur die *proix* der Ehefrau herausfällt und ein eventuell an sie fallender Erbteil, wenn sie – höchst selten – nach «Erlöschen» eines *oikos* subsidiär nach den männlichen Verwandten als Seitenerbin zum Zuge kommt.

In den dorischen Staaten, in Sparta und auf Kreta, liegen andere Voraussetzungen vor als im ionischen Athen. Vollberechtigter Spartiate war nur, wer eines der 9.000 Landlose, einen *klaros*, innehatte und hieraus den Beitrag zu den Speisegemeinschaften der Männer, den Syssitien, leisten konnte. Aus dem – unteilbaren, unveräußerlichen und unbelastbaren – *klaros* hatten Mann und Frau ein garantiertes Einkommen²³, eine *proix* war unter diesen Umständen nicht nur überflüssig, sondern sogar verboten²⁴. In Gortyn ist eine vergleichbare Verfassung aus der Literatur gut belegt, doch fehlen in den Inschriften fast alle Bezüge darauf²⁵. In der Großen Gesetzesinschrift kommt das Wort *klaros* nur ein einziges Mal vor, zwar in einer erbrechtlichen Bestimmung, doch wird nicht das Landlos vererbt, sondern die darauf ansässigen Klaroten erhalten – an allerletzter Stelle – Vermögen (*ta kremata*; V 23-28). Von den gemeinsamen Speisungen im Männerhaus (*andreion*) berichtet die Inschrift nur

²³ Plut. *Lyk* 8.1.5-7; s. MacDowell 1986, S. 89 f.

²⁴ Plut. *Eth.* 227 f.; s. MacDowell 1986, 81.

²⁵ Davies 2005a, S. 326 f.; 2005b, S. 166 f.

indirekt (X 37-39) ²⁶. Sinnvollerweise kennen sowohl Sparta ²⁷ als auch Gortyn die Einrichtung der Erbtochter. Der *klaros* und die Teilnahme an der Speisegemeinschaft standen nur Männern zu. Frauen konnten diese Rechte nur vermitteln, nicht aber selbst ausüben.

Bis jetzt betrachtet, führen die Regelungen in Athen und Gortyn genau zu dem selben Ergebnis: Frauen können den *kleros/klaros* nicht von ihrem Vater erben. Dem steht aber der eigenartige Befund entgegen, dass in Gortyn Töchter neben Söhnen einen halben Sohnesanteil erben (IV 31-43). Wie ist es möglich, dass die Tochter einerseits als Erbtochter (auf Kreta: *patroiokos*) von der Erbschaft ausgeschlossen, andererseits aber Erbin ist? Hat sie einen Bruder, erbt sie ein Drittel des väterlichen Nachlasses; stirbt dieser vor dem Vater, erhalte sie nichts. Der Widerspruch löst sich auf, wenn man den Nachlass des Vaters in zwei Massen teilt: in den *klaros*, an dem nur der Sohn (idealiter nur einer) berechtigt ist, und das sonstige Vermögen, das sich Sohn und Tochter im Verhältnis 2:1 teilen, das also einer Erbtochter zur Gänze zustehen müsste. Das mütterliche Vermögen kommt als dritte Masse des Familienvermögens hinzu. Für die Existenz freien Vermögens neben dem *klaros* spricht der Befund, dass das Gesetz immer nur von *kremata* (z.B. V 12-13 ff.), nie aber von einem zu vererbenden *klaros* spricht. Regelte die vorhin erwähnte Bestimmung V 25-28 den Erbgang am *klaros*, würden absurderweise die Klaroten sich selbst erben. Dass die beweglichen Habseligkeiten (*kremata*) eines verarmten Bürgers, für die sich kein weit entfernter Verwandter interessiert, an die Klaroten fällt, an die «Grundholden», die den *klaros* bebauen, scheint hingegen eine vernünftige Lösung. Der neue «Grundherr» erhält den *klaros* samt Klaroten, jedoch ohne die privaten *kremata* seines Vorgängers.

Wir kommen zu dem überraschenden Ergebnis, dass die minutiösen erbrechtlichen Vorschriften des Gesetzes die für die Polis entscheidende Frage, wer in den *klaros* eines Verstorbenen nachfolgt, gar nicht regelt, es sei denn, eine Erbtochter ist im Spiel. Der Schluss, dass der Sohn (oder einer von mehreren?) den *klaros* erbt, ist wohl nicht zu gewagt. Diesen völlig unstrittigen Grundsatz aufzuzeichnen, hielt der Gesetzgeber nicht für nötig.

²⁶ Davies 2005a, S. 327.

²⁷ MacDowell 1986, S. 96.

Auch ein Ausdruck für «Mitgift» wird im Gesetz von Gortyn nicht genannt²⁸. Blickt man nach Sparta, sieht man, dass eine *klaros*-Verfassung wirtschaftlich ohne *prox* auskommt. Doch das Bedürfnis, der Tochter anlässlich ihrer Verheiratung etwas zuzuwenden, war in Gortyn offenbar genau so vorhanden wie in Athen. Das Gesetz beschränkt solche Zuwendungen des Vaters auf die Höhe des Erbteils der Tochter (IV 48-51). Auch diese Vorschrift bezieht sich nur auf das freie Vermögen des Vaters, auf die *kremata*²⁹.

Mit dieser Skizze hoffe ich gezeigt zu haben, dass man unterschiedliche Lösungen in verschiedenen griechischen Rechtsordnungen mit dem Rückgriff auf «Grundvorstellungen» erklären kann. Berücksichtigt man das in Gortyn herrschende *klaros*-System, nehmen sich die Unterschiede zu Athen nicht mehr so fundamental aus³⁰. Sie wegdiskutieren zu wollen, wäre müßig. Die Stellung der Frau ist durch ihre Beteiligung am freien Vermögen ihrer Familie und durch die Möglichkeit (unter finanziellen Einbußen) einer Zwangsverheiratung als Erbtochter zu entgehen (VII 52 - VIII 8), rechtlich günstiger als in Athen. Doch bleiben auch in Gortyn die Frauen eingespannt in das patriarchalische System, wonach sie von einer Nachfolge in einen *klaros* ausgeschlossen sind und lediglich den Fortbestand und die Kontinuität der *klaros*-Herren zu sichern haben.

Mit den Schlagwörtern «Erbtochter» und *kleros/klaros* ist eine der rechtlichen «Grundvorstellungen» der Griechen beschrieben. Sobald sich ihre Familienstruktur ändert, etwa unter den bunt zusammengewürfelten Militärsiedlern im ptolemäischen Ägypten, verschwindet auch diese rechtliche Besonderheit, und Töchter erben in der Tat gleichberechtigt neben Söhnen³¹. Andere Grundvorstellungen treten hingegen erst durch die Papyri klar in den Blick des Betrachters und finden nur bei genauerem Hinsehen in den Rechten der Polis ihre Bestätigung. Dazu gehört das Prinzip des «Barkaufs» (das Eigentum an der gekauften Sache wird unmittelbar durch Bezahlung des Preises erworben; aus der bloßen Einigung gibt es keine Klage

²⁸ Gagarin 2005a, S. 31.

²⁹ S. col. IV 46 und 54.

³⁰ Überbetont von Gagarin 2005a, S. 31. Zum ökonomischen Hintergrund des Familien- und Erbrechts in Gortyn s. Davies 2005b, S. 168 f.

³¹ Rupprecht 1994, S. 111; zu den anfänglich unvererblichen *kleroi* der griechischen Militärsiedler (Klerouchen) s. dort S. 83.

auf Erfüllung³²), sowie die Grundvorstellung der «Zweckverfügung» (die Haftung aus Verträgen wird nicht durch «Konsens» begründet, sondern durch Entgegennahme einer Leistung und Vereitelung des dabei vereinbarten Zweckes, in der Regel durch Nichterbringen der Gegenleistung: Der Vorleistende klagt deliktisch wegen Schädigung, *blabe*, oder Vorenthaltens, *aposterein*³³). In den Poleis findet sich, abweichend von modernen Vorstellungen, auch die «Sachverfolgung» (Eigentumsklage) deliktisch geregelt³⁴.

Ein weiterer leitender Grundsatz aller griechischen Rechtsordnungen ist das Prinzip der «Sachhaftung» im Pfandrecht. Obwohl dieses Prinzip – so wie alle anderen bisher genannten – von keiner einzigen griechischen Quelle ausdrücklich ausgesprochen wird, sondern nur indirekt erschlossen werden kann, geht auch Finley in seinen *Studies in Land and Credit* (völlig zu Recht) davon aus. Ein bezeichnendes Licht auf seinen Umgang mit Rechtsdogmatik wirft die Stelle (Finley 1951a, S. 115 Anm. 24): «Athenian security was *normally* substantive in character». Frei wiedergeben: «In Athen war das Pfand *normalerweise* Verfallspfand (nicht Verkaufspfand)». In seinem Rezensionsexemplar, das in meiner Bibliothek vorhanden ist, hat Wolff das von mir hervorgehobene Wort *normally* unterstrichen und am Rand vermerkt: «Wenn man das juristische Prinzip feststellen will, kann man so nicht vorgehen». Grundvorstellungen einer Rechtsordnung lassen sich nicht *statistisch*, sondern nur durch *dogmatische* Analyse der empirisch vorhandenen Quellen ermitteln. «Dogmatik» steht immer *hinter* den äußeren Phänomenen. Das Ergebnis berechtigt dann, in den Quellen einer Polis ausgedrückte Ansätze im Sinne von etablierten (manchmal auch umstrittenen, jedenfalls klar offen zu legenden) «Grundvorstellungen» zu Ende zu denken. Mit seinem Vorwurf, dass die Vertreter der «Einheit» des griechischen Rechts oft «die Rechte einer Polis erklären, für die wir nicht genügend direkte Quellen haben», kann Gagarin (2005a, S. 33) diese genuin juristische Arbeit nicht treffen. Die Frage ist letztlich keine der «Einheit», sondern eine des Blickwinkels, aus dem man die

³² Pringsheim 1950, S. 90 f. und 179-219; nicht überzeugend kritisiert von E. Cohen 2006 (s. die Antwort von É. Jakab, S. 85-91).

³³ Wolff 1957.

³⁴ Thür 2003.

Quellen betrachtet. Wie das Beispiel der angeblich so freien Stellung der Frau in Gortyn (Gagarin 2005, S. 31) soeben gezeigt hat, kann die vertiefte Einsicht in die rechtlichen Strukturen auch die Kenntnis der sozialen Gegebenheiten fördern. Doch hat sich die von Wolff (1975, S. 2) auf dem ersten *Symposium* im Jahre 1971 ausgesprochene Hoffnung, Historiker und Philologen mögen auch die Arbeit von Juristen zur Kenntnis nehmen, trotz zahlreicher seither abgehaltener Symposia nur in sehr bescheidenem Maß erfüllt.

III

Große Erwartungen setzt der Jurist deshalb in den prozessrechtlichen Abschnitt von Gagarins Beitrag *The Unity of Greek Law* (2005a, S. 34-40), der gemeinsam mit dem im selben Band veröffentlichten Aufsatz *Early Greek Law* (Gagarin 2005b) zu lesen ist. Welche Grundvorstellungen findet Gagarin im Prozessrecht der archaischen und klassischen griechischen Polis verwirklicht, die ihn teilweise in das Lager der die «Einheit» vertretenden Gelehrten übertreten ließen? Er fasst sie zusammen (2005a, S. 39): (1) die relativ große Rolle der mündlichen, rationalen Argumentation und die entsprechend minimale Rolle von Formalismen und streitbeendenden Beweismitteln, (2) der Gegensatz von schriftlich kundgemachten, vielfach das Prozessrecht betreffenden Gesetzen und das Fehlen der Schriftlichkeit im Prozess selbst, und (3) das Fehlen eines berufsmäßigen Juristenstandes.

Die drei Beobachtungen sind zum Teil unbestreitbar, zum Teil unhaltbar; die unbestreitbaren zu einem großen Teil nicht signifikant. Einen Juristenstand findet man nirgendwo außerhalb Roms, und auch dort lag der Formularprozess der klassischen Epoche noch völlig in den Händen von Laien³⁵. Dass schriftliche Gesetze nicht unbedingt Schriftlichkeit im Rechtsverkehr und Rechtsstreit nach sich ziehen müssen, belegt wiederum ein Blick auf die Frühzeit Roms mit den mündlichen Akten der *stipulatio* und *mancipatio* und den Spruchformeln der *legis actiones* im Prozess. Persönliches öffentliches Auftreten im Rechtsstreit und rationales Argument sind

³⁵ Kaser - Hackl 1996, S. 192.

unbestrittenermaßen Charakteristika des Prozesses bei den Griechen, doch steht dies, wie im Detail zu zeigen sein wird, keineswegs im Widerspruch zur ursprünglich überragenden Rolle von formalen, streitbeendenden Beweismitteln. An diesem Formalismus kann man sogar, wie ich gegen Gagarin meine ³⁶, die gesamte, sich verzweigende Entwicklung des Prozessrechts in den griechischen Poleis nachzeichnen. Selbst im Prozessrecht Athens zur Zeit der Redner ist die Rationalität des Verfahrens nach heutigen Maßstäben nur ansatzweise verwirklicht. Gewiss, die Parteien hatten Gelegenheit, ihre Standpunkte in freiem Plädoyer zu entwickeln (was den Prozess bei den Griechen seit jeher auszeichnete), doch das Urteil fiel in Athen durch einen rigiden Formalismus, durch geheime Abstimmung mit «ja» oder «nein» in einer Gruppe von 51 bis zu vielen Hunderten Mitbürgern. «Rationalität» würde Verhör der Zeugen, Beratung unter den Richtern, Ausformulieren eines Urteilspruchs, Begründung des Spruchs und Kontrolle durch eine übergeordnete Instanz erfordern ³⁷. All das fehlt. Selbst im klassischen Athen ist also von einem starken Spannungsverhältnis zwischen Rationalität des Parteivorbringens – stets gemischt mit einer tüchtigen Portion Emotionalität – und unkontrollierbarer Irrationalität in der Entscheidungsfindung auszugehen. Nur die große Zahl der als Gerichtshof ausgelosten Bürger machte das System, vom rationalen Standpunkt aus betrachtet, einigermaßen praktikabel. Gagarin beachtet diese – von seiner Warte her gewiss als «Schattenseiten» zu bewertenden – Um-

³⁶ Gagarin 2005b, S. 89 f., wendet sich gegen die «sogenannte» rechtsvergleichende Methode, den Prozess der griechischen Frühzeit aus parallelen Rechtseinrichtungen im Alten Orient oder in den germanischen Volksrechten zu erklären. D. Cohen (Gagarin - Cohen 2005, S. 9) schreibt unterstützend: «... for Thür's seemingly almost total lack of concern for methodology leads him to extreme and untenable conclusions that Gagarin has little difficulty demolishing». Cohen ist offenbar weder mit der neueren, auch anthropologischen Literatur zu Homer (etwa Ulf 1990; Raaflaub 1997; van Wees 2002) vertraut noch mit den neuerdings erforschten engen Beziehungen der Griechen zum Vorderen Orient im 8. Jh. v.Chr. (Westbrook 1992 und vor allem Rollinger - Ulf 2004), die mit meinen seit Jahren entwickelten Erkenntnissen bestens im Einklang stehen. Mit «Methodenbewußtsein» (S. 9) allein lassen sich historische Fragen nicht lösen. Das Prozessrecht darf nicht unabhängig von den neueren Erkenntnissen über Gesellschaft und Polisbildung in der homerischen und archaischen Zeit gesehen werden. Schädlich ist auch Rückprojizierung moderner *rationalistischer* Modelle in eine auf deutlich sakraler Komponente fußende Gesellschaft.

³⁷ Thür 2005c, S. 146 f.; 2000b, S. 49.

stände zu wenig. Da aber in Athen jeder einzelne Verfahrensschritt durch Quellen belegt ist, zieht seine idealisierende Gesamtbewertung des Systems kaum Fehler im Detail nach sich.

Problematisch sind vorgefasste Meinungen über Rationalität allerdings bei der Rekonstruktion des Prozessrechts in den archaischen Poleis. Die einerseits spärlichen, andererseits einseitigen Quellen zeigen uns nur einen kleinen Ausschnitt aus der Realität. Vieles für die Zeitgenossen Selbstverständliche wird nicht ausgesprochen. Diese Erkenntnislücken durch «Grundvorstellungen» auszufüllen, ist riskant. Die Rationalität des Parteivorbringens scheint mir in den Quellen hinreichend gesichert, die der Streitentscheidung hingegen nicht. Abzulehnen ist Gagarins Vorstellung, der Rechtsstreit werde aufgrund rationaler Überlegungen und in der Regel ohne Formalismen beendet. Ähnlich wie im Formalismus der Stimmzählung des klassischen Athen sehe ich auch in der Frühzeit einen Formalismus als Instrument der Streitbeendigung, der allerdings von den mit der Rechtspflege betrauten Autoritäten mit virtuoser Rationalität eingesetzt wurde. Dieses Instrument war der Eid. Der im Rechtsstreit Beschuldigte setzte durch rituelles Handeln sich selbst und seine Nachkommen oder ihm teure Objekte der Rache einer Schwurgotttheit aus, für den Fall, dass seine Behauptung (in der Regel, er sei unschuldig) nicht wahr sei. Das Auferlegen eines Reinigungseides war das einzige rechtliche Mittel, mit dem die Autoritäten der erstarkenden Polis im 8. Jh. v.Chr. – gemeinsam mit dem Volk – Rechtsstreitigkeiten beilegen konnten, die den inneren Frieden der noch brüchigen, labilen Gemeinschaft gefährdeten. Einen höheren Organisationsgrad an Zwangsmitteln hatte die Rechtsprechung in der Polis jener Zeit nicht erreicht; Gagarin gesteht ihr nicht einmal so viel rechtliche Effizienz oder «Staatlichkeit» zu.

1) Die einzige Quelle, die einen Rechtsstreit im Gefüge der frühen griechischen Polis schildert, ist die seit langem diskutierte Szene, die Homer auf dem Schild des Achilleus beschreibt (*Il.* 18.497-508)³⁸. Alle weiteren Stellen aus den homerischen Epen können allenfalls

³⁸ Gagarin fasst seinen Standpunkt 2005b, S. 86-90 zusammen; meine hier ebenfalls zusammengefasste Gegenthese ist entwickelt in Thür 1970; 1989, S. 56 f.; 1996; 2005b; 2007. Überall ist auf weitere Literatur verwiesen.

Details jener Szene näher erläutern oder sind für die Rechtsprechung im Rahmen der Polis unergiebig. Die wesentlichen Elemente der Schildszene sind folgende ³⁹: Auf dem Versammlungsort (*agora*) tagt das Volk unter dem Vorsitz von «Geronten», denen Herolde zur Seite stehen. Es ist ein Streit um die Bezahlung von Wergeld im Gange. Die Parteien plädieren, sind bereit, bei einem *istor* (wörtlich: einem «Wissenden») die Entscheidung zu nehmen; Parteigänger aus dem Volk spenden Beifall. Herolde gebieten Ruhe. Die Geronten erheben sich der Reihe nach und geben mit ihrem Szepter in Händen Sprüche ab (*dikazein*), von denen sich einer als der «geradeste» erweisen wird. Gagarin (zuletzt 2005b, S. 87) deutet das Verfahren als ein Schiedsverfahren, auf das sich beide Streitparteien freiwillig eingelassen hätten. Nach Debatten und Dialogen werde der Streit dadurch geschlichtet, dass beide Streitparteien unter sozialem Druck schließlich dem Vorschlag eines der Geronten zustimmen; dieser sei dann der rätselhafte *istor* geworden. Direkte Belege dafür, dass auf einer griechischen Agora sich eine solche Szene abspielte, kann Gagarin freilich nicht anführen. Für den Stamm der Tiv in Nordnigeria sei diese Methode der Schlichtung allerdings belegt. Die von Gagarin zitierten Stellen *Il.* 16.542 und *Od.* 12.440 (*agora*) erwähnen zwar die Streitbeendigung, sagen aber nichts über das Verfahren aus; Hesiod, *Theogonie*, 84-92, und Herodot, 1.96-100 (Deiokes) belegen die Tatsache, dass erfolgreiche Schlichtung zu hohem Ansehen führt. Niemand bestreitet, dass gütliche Einigung auch in der homerischen Gesellschaft hohen sozialen Stellenwert genoss. Die *Ilias* als dichterisches Ganzes ist diesem Thema gewidmet, dem Zorn des Achilleus gegen Agamemnon, und ebenso wird der zwischen Menelaos und Antilochos nach dem Wagenrennen entbrannte Streit schließlich gütlich beigelegt, nachdem der Jüngere dem Älteren die gebührende Ehre erwiesen hat (*Il.* 23.539-611). Hinter all diesen gesellschaftlichen Mechanismen steht jedoch als *ultima ratio* die Möglichkeit eines autoritativen Verfahrens, in dem eine von zwei Streitparteien Recht bekommt. Dieses Verfahren sehe ich in der Schildszene paradigmatisch verwirklicht.

³⁹ Text und Übersetzungen sind in der soeben genannten Literatur leicht zugänglich. Auf die Frage, worum die Parteien streiten, ist hier nicht einzugehen; s. die oben Anm. 38 angeführte Literatur.

An dieser Stelle kann ich mich darauf beschränken, meine mehrfach vorgetragene Meinung zur «Fällung des Urteils» (*dikazein*) zusammenzufassen⁴⁰. Eine der Schwierigkeiten, welche die Schildszene bereitet, ist die Tatsache, dass Homer, dem Stil der Bildbeschreibung (Ekphrasis) gemäß, die Personen kein einziges Wort in direkter Rede sprechen lässt. Über die Urteilsvorschläge der Geronten (*dikazein*) schweigt er völlig. Ich fülle dieses Schweigen in Anlehnung an ein in *Il.* 23.579-585 im Wortlaut geschildertes *dikazein* aus, den Höhepunkt jenes letztlich in Güte beigelegten Streites zwischen Menelaos und Antilochos: Vor dem versammelten Heer der Griechen und den in der Versammlung redeberechtigten Anführern der Truppenkontingente beschuldigt Menelaos seinen Konkurrenten Antilochos, ihn im Wagenrennen unfair überholt zu haben, und macht ihm den bereits zuerkannten zweiten Preis, eine Stute, streitig. Als einer der Anführer lässt Menelaos sich von seinem Herold das Szepter reichen und Ruhe gebieten (23.567-569). Hierauf spricht er vor der Versammlung seinen Vorwurf gegen Antilochos aus und fordert seine Kollegen aus dem Kreis der übrigen Anführer auf, zu «urteilen» (*dikazein*, v. 574)⁴¹. Den ersten Urteilsvorschlag (*dikazein*, v. 579) macht er gleich selbst, wie er sagt, untadelig und «gerade» (v. 580; vgl. *Il.* 18.508). Wenn keiner der übrigen Anführer einen Gegenvorschlag gemacht und die Versammlung applaudiert hätte, wäre Antilochos «verurteilt» worden, sich von dem Vorwurf durch einen Eid zu reinigen, den er bei Poseidon auf sein Gespann und seinen Wagen hätte leisten müssen (v. 581-585). Doch es kam weder zu einem Gegenvorschlag noch zur Zustimmung des versammelten Heeres, da Antilochos sofort einlenkte und den förmlichen Rechtsstreit vermied. Die *dikazein*-Szene nach dem Wagenrennen trägt alle äußeren Merkmale der Schildszene an sich: Auch dort besteht die Versammlung aus den wehrfähigen Männern, die redeberechtigten Geronten⁴² sind (im Fall eines Krieges) Anführer von vermutlich gentilizisch zusammengehörigen Kontingenten. Auch Herolde, Szepter und Ruhegebot fehlen nicht.

⁴⁰ S. oben Anm. 38.

⁴¹ Der Ausdruck *es meson* (Z. 574) ist als «öffentlich», vor aller Augen und Ohren, zu deuten (vgl. die Beobachtungen von Raaflaub 1997, S. 643 f.), keinesfalls «genau in die Mitte» im Sinne einer Schlichtung, s. Thür 2007, S. 187 Anm. 27.

⁴² Zu den «Geronten» s. Ulf 1990, S. 70-83; Thür 2007, S. 183 f.

Dass Menelaos hier ein «Beweisurteil» (ein «bedingtes Urteil») vorschlägt, ist weithin anerkannt⁴³. Hätte Antilochos den Eid, so wie er ihm auferlegt worden wäre, geleistet, wäre der Streit durch diesen Formalismus automatisch zu seinen Gunsten entschieden worden, sein Recht an der Stute bestätigt. Doch er hätte (nach der Lage der von Homer geschilderten Fakten) als Meineidiger mit der Rache Poseidons rechnen müssen. Hätte er sich gescheut, den auferlegten Eid zu leisten, wäre dadurch ebenso automatisch das Recht seines Gegners bestätigt worden. Ein gewichtiger Einwand liegt jedoch darin, dass aus dieser Szene das *dikazein* der Schildszene nicht schlüssig zu deuten sei. Die Vorschläge der Geronten könnten sich ebenso gut auf ein Sachurteil («der Beklagte ist schuldig» oder «unschuldig») wie auf ein Beweisurteil («er hat zu schwören») beziehen. Keinen ernstzunehmenden Einwand erblicke ich in der jüngst vorgetragenen Deutung Gagarins (2005b, S. 87-89), Menelaos habe seinen Gegner Antilochos lediglich privat, als Prozesspartei, mit *proklesis* zur Eidesleistung aufgefordert. Dagegen spricht schon der feierliche Aufwand mit Herold, Ruhegebot und Szepter und vor allem, dass Menelaos für seinen Vorschlag das selbe Verbum gebraucht wie für die von den übrigen Anführern erwarteten Urteilsvorschläge, nämlich *dikazein* (v. 574 und 579). Das *dikazein* Menelaos ist also eine mögliche Parallele zum Urteil in der Schildszene.

Es bleibt somit zu prüfen, ob es in der Schildszene selbst (*Il.* 18.497-508) Hinweise auf den Inhalt des *dikazein*-Spruches der Geronten gibt. Meiner Ansicht nach deuten die Worte *istor* (v. 501) und *euchomai* (v. 499) darauf hin, dass die Geronten im Wettstreit um den Wortlaut jenes Eides lagen, der für die Lösung des konkreten Falles am besten passte. Gagarin kann keine Parallele dazu anführen, dass mit dem Wort *istor* eine Person bezeichnet würde, der nach Disput und Diskussion schließlich die Versöhnung zweier Streitparteien gelingt. Alle bekannten Fälle sind als «Garanten» zu verstehen: In einer – durch den raschen Ablauf der Ereignisse allerdings sinnlos gewordenen – Wette hätte Agamemnon als *istor* die Herausgabe des Wetteinsatzes an den Gewinner garantieren sollen (*Il.* 23.486); in böotischen Freilassungsinschriften garantieren die *istores* als beigezogene Formalzeugen, dass der Freigelassene

⁴³ S. etwa Talamanca 1979, S. 116; Sealey 1994, S. 101; Cantarella 2002, S. 157.

nicht wieder versklavt werde⁴⁴. Schiedsrichterliche oder vermittelnde Funktion hat keiner von ihnen. Belegt als *istores* sind allerdings Gottheiten, bei denen Eide geleistet werden (Lyk. *Leokr.* 77, Tod GHI II 204 = Rhodes-Osborne GHI 404-323 BC, 2003, Nr. 88, 16; Hippokr. *Horkos*; in Stobaios, 3.28.21, wird ein Reinigungseid bei einem «Tempel» als *synistor* geleistet: *katastas de enantion tou neo, honper emelle synistora poieesthai*, s. Scheibelreiter 2008, Anm. 98). Die Schwurgottheiten garantieren (in einem sozialen Umfeld, das dem Eid Bedeutung zumisst⁴⁵) dafür, dass den Meineidigen die im Eid angedrohte Sanktion trifft. Worum immer die Parteien in der Schildszene auch streiten mögen, sie können sich darin einig sein, die Entscheidung in einem – fair formulierten – Eid und damit bei einer Schwurgottheit, einem *istor*, zu suchen. Dass sie ein Gremium von Geronten oder gar einen künftigen Sieger im Wettstreit um den besten Vergleichsvorschlag vorweg als *istor* benennen, ist von der Wortbedeutung und der Sachlage her völlig unwahrscheinlich. Dass der «Wissende» in v. 501 eine (durch *dikazein*-Spruch noch zu ermittelnde) Schwurgottheit ist, legt auch der im Wortlaut überlieferte, feierlich inszenierte Eid nahe, den Agamemnon nach dem Streit um das Mädchen Briseis bei seiner Versöhnung mit Achilleus schwört (*Il.* 19.258-265). Der Eid ist eingeleitet mit «es möge *wissen* Zeus ...» (*isto*, v. 258)⁴⁶. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass Zeus und die übrigen Schwurgottheiten *istores* sind. Im Formalismus besteht zwischen dem freiwillig geschworenen und dem von einem Gericht auferlegten Eid kein Unterschied.

In die kultisch-religiöse Sphäre weist auch das in der Schildszene gebrauchte Verbum *euchomai* (*Il.* 18.499). Das Vorbringen des Beklagten wurde bisher alternativ übersetzt «er behauptete ...» oder «er versprach ...»⁴⁷. In Anlehnung an «sich berühen» (unter Einsatz der eigenen Persönlichkeit⁴⁸) könnte das Verbum *euchomai* in der soeben genannten Schwurszene Agamemnons (*Il.* 19.255, 257) mit

⁴⁴ Thür 2007, S. 189 Anm. 33.

⁴⁵ Parker 2005, S. 69, betont weniger die religiöse Seite des Eides, sondern dessen politische Funktion in einer Gesellschaft ohne starke Zentralgewalt.

⁴⁶ Weitere Beispiele s. Sealey 1994, S. 97.

⁴⁷ S. die Zusammenfassung von Gagarin 2005b, S. 83 Anm. 5. In der Übersetzung gebraucht er den (meiner Deutung sehr nahe kommenden) Ausdruck «One swore ...».

⁴⁸ Näher ausgeführt von Thür 2007, S. 189 und Anm. 34 mit Hinweis auf Ulf 1990, S. 41. 48.

«schwören» übersetzt werden. Demgemäß liegt in der Schildszene für das Imperfekt *eucheto* (*Il.* 18.499) die Übersetzung nahe: «... der eine war bereit zu schwören, ...». Es könnte sich also der Beklagte zu einem Reinigungseid erboten haben⁴⁹. Die gleiche Struktur wie die von Homer in der Schildszene mitgeteilten Parteivorbringen (v. 499-500) haben eigenartigerweise zwei Tontäfelchen aus Pylos: Das Vorbringen der Beklagten, einer Priesterin, wird an erster Stelle mit *e-u-ke-to* (*eucheto*, Imperfekt) wiedergegeben, dann das der Kläger mit einem Verbum des Sagens. Auch hier wird eine Entscheidung durch auferlegten Reinigungseid vermutet⁵⁰. Da Homer kaum Kenntnis von den etwa 400 Jahre älteren Prozessurkunden haben konnte, deutet alles darauf hin, dass sich ein Formular für Prozessbehauptungen mündlich über die «dunklen» Jahrhunderte der griechischen Geschichte erhalten hatte, welches das Epos getreulich aus der Prozesspraxis des 8. Jh. v.Chr. überliefert.

Gagarin (2005b, S. 87) bestreitet generell, dass der Rechtsstreit in der von Homer geschilderten frühen griechischen Polis durch den Einsatz irrationaler Mittel, wie das Auferlegen von Eiden durch «Beweisurteil» (oder «bedingtes Urteil») entschieden worden sei. Er sieht in der rational gefällten, von beiden Streitparteien akzeptierten Sachentscheidung eine «Grundvorstellung» des griechischen Rechts. Konkrete Beispiele solcher im rechtlichen Gefüge einer Polis gefällter Entscheidungen kann er nicht anführen. Die Streitfälle, die von herausragenden Persönlichkeiten gütlich beigelegt werden, sind stets ohne förmliche Begleitumstände (Volksversammlung, Herold, Szepter) geschildert. Dass selbst die Götter Sachentscheidungen treffen (*dikazein*), nicht aber Eide auferlegen⁵¹, ist kein Beweis dafür, dass das auch in der Gerichtsbarkeit der Polis so geschieht. Ob die Griechen oder die Trojaner den Krieg gewinnen werden, ist nicht Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsstreits. Das Verbum *dikazein*

⁴⁹ Mit Prozesseiden hat vermutlich auch der Ausdruck *euchola* im «Urteil aus Mantinea» (*IG V 2*, 262 = *IPArk 8*, 24; um 460 v.Chr.) zu tun, s. Thür 2007, S. 190 Anm. 36 f.

⁵⁰ Tausend 2001; anders Cantarella 2002, S. 154 Anm. 24.

⁵¹ Gagarin 2005b, S. 89 Anm. 17 führt *Il.* 1.542, 8.431 und *Od.* 11.547 an. Auf S. 89 deutet er zwar das Eidesangebot des Hermes an seinen Gegner Apollon in *Hym. Herm.* 274-277 richtig als *proklesis*, übersieht aber den in den v. 378-383 an Zeus gerichteten Vorschlag, einen (krummen) streitentscheidenden Eid durch Beweisurteil aufzuerlegen; s. Thür 2007, S. 191 Anm. 40.

oder Komposita davon werden auch im späteren Griechisch noch für Anordnungen von Amtsträgern gebraucht, die nicht im Zusammenhang mit einem Prozess stehen ⁵².

Bevor wir Homer verlassen, sei noch ein Blick in den Vorderen Orient erlaubt ⁵³. In der neueren Forschung wird zunehmend der Einfluss jener Welt auf die materielle und geistige Kultur der Griechen im 8. Jh. v.Chr. betont ⁵⁴. Bedingte Urteile zu Eid und Ordal waren in Neubabylonischer und -assyrischer Zeit neben Sachurteilen, die nach Zeugen- oder Urkundenbeweis ergingen, noch üblich. Von gerichtlich angeordneten Ordalen fehlt bei Homer jede Spur, in schriftloser Zeit verständlicherweise auch von Urkunden. Über Zeugen schweigen die dürftigen griechischen Quellen. Eine Einrichtung des Vorderen Orients verdient vielleicht für die Entwicklung des Prozessrechts im griechischen Bereich besondere Beachtung: Neben dem Beweisurteil zur Eidesleistung sind in Neubabylonischer und -assyrischer Zeit auch Urteile belegt, eine Partei möge über einen bestimmten Gegenstand Zeugen führen. Der Eid oder das Zeugnis, welche den Streit automatisch beenden, werden also in diesen Fällen erst nach dem Urteilsspruch geleistet. Insgesamt scheint mir der Vergleich mit den zeitgenössischen Kulturen, mit denen Handelsbeziehungen bestanden, ebenso wichtig wie die anthropologischen Befunde aus entfernten Weltgegenden ⁵⁵.

Die differenzierten Formen von Urteilen im benachbarten Kleinasien setzen eine straffere staatliche Gewalt voraus, als sie in den frühen griechischen Poleis des 8. Jh. v.Chr. anzunehmen ist. Regierungs- und Gerichtsgewalt ohne Einsatz staatlicher Zwangsmittel ist denkbar in Form von charismatischem Zugang zu Gottheiten, von denen – nach Meinung der Mitglieder – das Wohl der Gemeinschaft

⁵² Die Belege in Homer hat Talamanca 1979, S. 111-117 untersucht, s. a. Cantarella 2002, S. 157. In der Großen Inschrift von Gortyn ist das *dikazein* zum *lagasai* (I 6) eine schlichte Anordnung, das *katadikazein* (I 8) das Verhängen einer Ordnungsstrafe. Zum *epidikazein*, dem schlichten Zuteilen einer nicht umstrittenen Erbschaft oder Erbtochter durch den Archon in Athen, s. Wolff 1961, S. 65.

⁵³ Auch für ferner Stehende ist der Zugang nun durch Westbrook 2003 erleichtert; wichtig sind hieraus die Beiträge zur Neuassyrischen (Radner 2003) und Neubabylonischen Periode (Wunsch 2003), ebenso Wells 2004.

⁵⁴ S. oben Anm. 36.

⁵⁵ Davor verschließen sich auch die anthropologisch orientierten Vertreter der neuen Homerforschung nicht (s. oben Anm. 36).

als auch das des Einzelnen abhängt. Mittler zu den Gottheiten waren in der homerischen Gesellschaft (neben den für die Rituale zuständigen Priestern) die vor dem Volk redeberechtigten, szeptertragenden «Könige» oder «Geronten»⁵⁶. Um Waffengewalt unter den Streitparteien und Rechtlosigkeit des Schwächeren zu vermeiden, ist in einer durch gemeinsamen Kult zusammengeschmiedeten Gemeinschaft der in öffentlicher Versammlung auferlegte Reinigungseid das geeignete Mittel. Dieser Eid wirkt sowohl durch innere, psychische Mechanismen, als auch durch die längst als wesentliche Komponente der homerischen Rechtsdurchsetzung erkannte «soziale Kontrolle»⁵⁷. Jeder Schwörende hat in der Regel eine Reihe von Mitwissern, die den wahren Sachverhalt genau kennen (oder zu kennen glauben)⁵⁸. Unglücksfälle im Alltag (Missernten, Missgeburten, Todesfälle, Unheil zur See oder im Krieg) können nach eigener oder allgemeiner Meinung leicht auf einen Meineid zurückgeführt werden. Das gesamte alltägliche Leben ist in der griechisch-römischen Antike durchzogen von der Furcht vor Unheil bringenden Mächten⁵⁹. Das ist der irrationale Teil der archaischen Rechtspflege. Die Staatskunst der frühen Amtsträger bestand zum einen darin, im Fall eines Streites die (allgemein gefürchteten) irrationalen Zwangsmittel durch kluge Schlichtung erst gar nicht zum Einsatz zu bringen. Schlug der Vermittlungsversuch fehl, hatten die Amtsträger, als Gremium oder später als Einzelne⁶⁰, aus ihrem Erfahrungsschatz den für den jeweiligen Streitfall passenden Wortlaut des Eides, die zuständige Gottheit und das richtige Ritual festzulegen⁶¹. Verbunden mit dem öffentlichen Plädieren der Streitparteien war das – um mit Gagarin zu sprechen – ein höchst rationaler Erkenntnisvorgang, auch wenn

⁵⁶ Zu den Geronten s. Ulf 1990, S. 70-83; zur «Heroisierung» – der sakralen Legitimierung politischer Macht – durch Einrichtung von Kultstätten an anonymen Gräbern aus mykenischer Zeit im Laufe des 8. Jh. s. dort S. 245-250.

⁵⁷ Z.B. Cantarella 2002, S. 163 f. (Ausübung legitimer privater Gewalt als «social agent»).

⁵⁸ Im Falle des Antilochos (*Il.* 23.581-585) wäre es sein Vater, Nestor (v. 349 f.); in v. 595 (*alitos*) spricht Antilochos den Meineid direkt an, Hinweis von Alberto Maffi.

⁵⁹ Literatur zu Magie und Fluchtafeln s. Thür 2002b.

⁶⁰ Zum Übergang von einer Mehrheit von *basilees* zu einem einzigen *basileus* s. Ulf 1990, S. 173. 243; Thür 2007, S. 181 Anm. 8.

⁶¹ Etwa das Berühren der Rosse mit der Peitsche beim Schwur eines Wagenlenkers (*Il.* 23.583 f.) oder der Schwur vor dem Kultbild der Bogenschützin Artemis beim Amyklaion durch eine geschiedene Ehefrau (Gortyn III 7-9).

er letztlich in das Irrationale mündete. Rationalität und Irrationales sind also keine Gegensätze, sondern waren im «griechischen Prozessrecht» von Anfang an eng miteinander verbunden.

2) Das soeben dargelegte «homerische» Modell war meiner Meinung nach der gemeinsame Ausgangspunkt der unterschiedlichen Ausformungen des Prozesses in den späteren griechischen Poleis. Der nun folgende, skizzenhafte Versuch basiert vornehmlich auf der Auslegung des Verbum *dikazein*. So wie vorhin bei der Erbtöchter und der Mitgift wird der Schwerpunkt der «Einheit» methodisch wieder darauf liegen, Unterschiedliches von einer gemeinsamen Grundlage her zu erklären. Wieder stehen Gortyn und Athen im Gegensatz zueinander. Da Gortyn mit der Großen Gesetzesinschrift meiner Meinung nach der «homerischen» Rechtsprechung sehr nahe steht, will ich hiermit beginnen, obwohl das mit Drakon erstmals belegte «athenische» Modell bereits viel früher greifbar ist. Entwicklungsgeschichtlich trägt die in Athen und in vielen anderen Poleis praktizierte Geschworenengerichtbarkeit den Sieg davon. Ob ihr Ursprung tatsächlich in Athen liegt, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Im athenischen Prozess der Rednerzeit überwiegen die rationalen Elemente jedenfalls so stark, dass für den heutigen, rational eingestellten Betrachter der Eindruck entstehen kann, Rationalität sei in allen griechischen Poleis das leitende Kriterium des Prozessrechts gewesen. Dem ist in jeder Hinsicht zu widersprechen.

Über das materielle Recht der kretischen Polis Gortyn sind wir durch eine Fülle von Inschriften, gipfelnd im «Großen Gesetz» (um 450 v.Chr.) gut informiert. Leider setzen die Texte die Kenntnis des Prozessrechts beim Leser voraus; der heutige Interpret ist auf Hypothesen angewiesen. Zwei Fixpunkte sind jedenfalls gegeben: Die Rechtsprechung liegt in Händen eines *dikastas* («Richters», besser wohl «Jurisdiktionsmagistrats»). Er entscheidet entweder durch *dikadden* (= *dikazein*), zumeist «gemäß einem Zeugen» (oder mehreren, deren Qualität manchmal genau vorgeschrieben ist), manchmal aber, indem er dem Beklagten (oder auch dessen Zeugen) einen Reinigungs Eid auferlegt⁶², oder er entscheidet nach freiem Ermessen

⁶² Allgemein XI 26-31; Beispiele von auferlegten Eiden III 5-9 (XI 48-50); «näher» zum Eid II 15-16, III 49-52, IV 6-8; Partei mit Zeugen II 36-45, IX 36-40.

(*krinen* = *krinein*). Im zweiten Fall muss der *dikastas* einen Eid leiten (*omnynta krinen*). Zweifellos geschieht das *krinein* nach rationalen Gesichtspunkten. Doch wurzelt die Autorität der Entscheidung im Irrationalen, im Eid des *dikastas*, der als Garantie für die Richtigkeit seines Spruches seine eigene Person der Bestrafung durch die Schwurgottheit aussetzt. Dieses irrationale Element wird üblicherweise übersehen. Auch an den Eid des *dikastas* waren die oben genannten sozialen und psychologischen Konsequenzen geknüpft.

Als rational betrachtet Gagarin auch die Entscheidung des *dikastas* auf Grund einer Zeugenaussage⁶³. Er übersieht dabei, dass auch nach seiner Deutung der *dikastas* den Inhalt dieser Aussage nicht frei würdigen kann, sondern nach dem Gesetz an das Vorliegen eines formal richtig abgelegten Zeugnisses gebunden wäre. Man vertritt für Gortyn die Theorie des «formalen Beweises»⁶⁴, der als Hindernis für eine rationale Urteilsfindung in allen modernen Zivilprozessordnungen abgeschafft ist. Doch auch dies scheint mir für Gortyn zu präzisieren. Die wenigen überlieferten «Beweisurteile», in denen der *dikastas* durch *dikazein* einen streitbeendenden Reinigungseid auferlegt, betrachtet Gagarin als (gewiss störende) Ausnahmen in dem seiner Meinung nach insgesamt rationalen Prozessrecht Gortyns⁶⁵. Diese Unstimmigkeiten sind jedoch leicht zu beseitigen.

Ansatzpunkte für das Verständnis des Prozesses in Gortyn sind die Person des *dikastas* und dessen Tätigkeit, das *dikazein*. Wolff betrachtet den *dikastas* als Privatmann, der ähnlich wie der römische *iudex privatus* von einem Jurisdiktionsmagistrat eingesetzt wurde⁶⁶. Ein *iudicem dare* ist aber nirgends belegt. Die späteren Autoren sehen im *dikastas* einen speziell mit Jurisdiktion betrauten, entscheidungsbefugten Amtsträger der Polis, jedenfalls verschieden von den gortynischen Höchstmagistraten, den *kosmoi*⁶⁷. Auch das geht nicht

⁶³ Gagarin 2005a, S. 35.

⁶⁴ Wolff 1965, S. 2520. S. auch die von Gagarin 1989, S. 29 Anm. 2-4 zitierte ältere Literatur; für die formale Bindung des Gerichts an das Zeugnis ist es unerheblich, ob es sich um Zufalls- oder Solemnitätszeugen handelt. Maffi 2002-2003, S. 75, ordnet das Zeugnis klar den formalen Beweismitteln zu.

⁶⁵ Gagarin 2005b, S. 90.

⁶⁶ Wolff 1961, S. 57 f.

⁶⁷ Vorsichtig zusammenfassend Davies 2005a, S. 311; s. auch die von Thür 2005a, S. 16 Anm. 22 und 24 zitierten Autoren.

zwingend aus den Inschriften Gortyns hervor und findet in den Verfassungen der übrigen Poleis keine Parallele. Viel näher liegt folglich die Annahme, dass auch in Gortyn die Jurisdiktion bei den *kosmoi* lag, jeweils aufgeteilt nach deren spezieller sachlicher Zuständigkeit. Belegt ist ein *xenikos kosmos*, auch im Zusammenhang mit Rechtsprechung⁶⁸. In Dreros ist ein *dikazein* durch die *kosmoi* nachgewiesen, und im archaischen Athen werden die Archonten in ihrer Funktion als Gerichtsmagistrate ebenfalls *dikastai* genannt⁶⁹. Wenn die Inschriften in Gortyn vom *dikastas* sprechen, meinen sie also den jeweils für diesen Rechtsfall zuständigen *kosmos*.

Damit ist die Brücke zu den homerischen «Amtsträgern» und deren *dikazein* geschlagen. Soweit das Gesetz den *kosmoi* in Gortyn nicht gestattet, in der Sache selbst (unter Eid) zu entscheiden (*kri-
nein*), dürfen sie lediglich ein «Beweisurteil» oder «bedingtes Urteil» fällen (*dikazein*). Sie setzen damit ein außergerichtliches Verfahren ein, welches den Streit automatisch beendet. Die wenigen ausdrücklich im Gesetz erwähnten *dikazein*-Sprüche, die einen Eid auferlegen, sind also nicht als Ausnahmen zu betrachten, sondern als die Regel. Nicht das Auferlegen des Eides war für den Verfasser jener Gesetzesstellen erwähnenswert, sondern die näheren Umstände der Eidesleistung selbst. Zwanglos sind auch die Bestimmungen, welche Partei «näher zum Eid» (*orkioteros*) sei, auf das Auferlegen von streitbeendenden Eiden zu beziehen⁷⁰. Schließlich ist noch das zweifellos «bindende» Zeugnis (*kata maityra dikadden*) zu klären. Die Streitverhandlung zwischen den beiden Parteien findet vor dem zuständigen *kosmos/dikastas* statt. Schreibt das Gesetz für den Streitfall einen oder mehrere Zeugen vor, so präsentiert die Partei dem *dikastas* die Personen, die das erforderliche Zeugnis abzulegen bereit sind. Dieser prüft, ob die Personen die vorgeschriebene Qualität besitzen, und fällt dann «gemäß dem – oder der – (angebotenen) Zeugen» seinen *dikazein*-Spruch. Der Inhalt dieses Spruchs ist so

⁶⁸ Die spärlichen Belege zu den *kosmoi* als Jurisdiktionsträger s. Willetts 1967, S. 32; Davies 2005a, S. 311 (vgl. Arist. *Pol.* II 10.1272a38 f.).

⁶⁹ Für Dreros (Koerner, 90; *Nomima*, I 81, um 650 v.Chr.) ist *dikazein* der *kosmoi* belegt. Von ἄρχοντες, ὃν ἕκαστοι δικάσται εἰσιν sprechen die in Dem. 23, 28 und 41, 71 eingelegten Gesetze.

⁷⁰ S. oben Anm. 62. Unrichtig nimmt Davies 2005a, S. 312, Eide beider Parteien an; richtig Maffi 2002-2003, S. 82; Parker 2005, S. 71.

wie in den bisher behandelten Fällen ein «Beweisurteil»: Wenn der Zeuge die im Gesetz für den Sieg seiner Partei vorgesehene Aussage beschwört, hat sie den Prozess automatisch gewonnen, verweigert der Zeuge den Eid, hat sie verloren. Der Eid des Zeugen war für die Leser mit dem *dikazein* so selbstverständlich verbunden, dass sich das Gesetz mit der ständig wiederholten Kurzformel *kata maityra(s) dikadden* begnügen konnte. Nur wenn die beklagte Partei sich gemeinsam mit ihren Zeugen freischwören konnte, wurde auch der Zeugeneid miterwähnt ⁷¹.

Die soeben vorgetragene Rekonstruktion des Verfahrens, der Zeuge habe *nach* dem *dikazein*-Spruch einen streitbeendenden Eid geleistet, ist natürlich genau so hypothetisch wie die Gegenmeinung, der *dikastas* (wer immer es sei) habe sein Urteil auf Grund des *vorher* ⁷² – unbeeidet – abgelegten Zeugnisses gefällt. Auch in diesem Fall wäre die Entscheidung des Rechtsstreits durch die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugen restlos determiniert. Mit der Deutung des *dikazein* als «Beweisurteil» steht jedoch die Funktion des Zeugen mit allen übrigen Gesetzesstellen, die das *dikazein* genauer beschreiben, bestens im Einklang. Nicht tragfähig scheint mir das argumentum «e silentio», das Gesetz hätte eine so bedeutende Tatsache wie den Eid des Zeugen unbedingt erwähnen müssen ⁷³. Selbstverständliches, wie z.B. auch die erbrechtliche Nachfolge in den *klaros* ⁷⁴, bedurfte im Gesetz keiner ausdrücklichen Erwähnung. Kein Argument ist auch der Hinweis darauf, dass die Zeugen vor den athenischen Geschworenengerichten keinen Eid leisten. Auffälligerweise findet sich dort der Zeugeneid im Blutprozess ⁷⁵, der seine altertümliche Struktur über die Jahrhunderte beibehalten hat. Wenigstens in dieser Hinsicht ist er mit dem Verfahren in Gortyn zu vergleichen; auf die Unterschiede wird sogleich zurückzukommen sein. Dass das Prozessrecht Gortyns dem Standard etwa gleichzeitiger Rechtsordnungen entsprach, zeigt der Vergleich mit den Neusyrischen Quellen, die ebenfalls ein «bedingtes Urteil» kennen, wor-

⁷¹ S. oben Anm. 62.

⁷² So die allgemeine Meinung, vgl. «rational argument and free decision making» Gagarin 2005b, S. 90.

⁷³ Parker 2005, S. 71; für beeidetes Zeugnis Gagarin 1989, S. 49.

⁷⁴ S. oben bei Anm. 27-28.

⁷⁵ S. unten Anm. 95.

in das Gericht einer Partei die Vorlage eines prozessentscheidenden Zeugnisses auferlegen konnte ⁷⁶.

Die *Einheit des griechischen Rechts* hat sich im nur lückenhaft überlieferten Prozess der Polis Gortyn nicht durch eine in heutiger Sicht gedeutete Rationalität erwiesen. Die Grundkomponente waren irrationale Entscheidungsmechanismen, Eide der Parteien und/oder der Zeugen. Die Rationalität hat sich seit der Zeit Homers vom Diskurs im Gremium der «Amtsträger» auf das Gesetz verlagert. Das Gesetz ist die in Schriftform gegossene Rationalität. Es verhindert den willkürlichen Einsatz der nach wie vor irrationalen Mittel der Rechtsprechung durch einzelne Amtsträger während ihrer nun auf ein Jahr beschränkten Amtsperiode. So weit die Quellen zeigen, war dem «Modell Gortyn» in den griechischen Poleis allerdings keine Zukunft beschieden.

3) Es bleibt noch zu untersuchen, wie sich das Spannungsverhältnis von Rationalität und Irrationalem in der Entwicklung des schließlich allgemein verbreiteten «Modells Athen» ausgewirkt hat. Tief in die archaische Zeit führt das 409/408 neu aufgezeichnete Blutrecht Dracons aus dem Jahr 621/620 zurück (IG I³ 104) ⁷⁷. Ohne auf die umstrittene Frage nach Anlass und Ziel des vielfach als «Kodifikation» bezeichneten drakontischen Gesetzes näher einzugehen ⁷⁸, kann ich mich hier auf einen wesentlichen prozessualen Aspekt beschränken ⁷⁹. Auf den – gewiss erklärungsbedürftigen – Satz, «auch» der unvorsätzliche Täter müsse in das Exil gehen (Z. 11), folgt die prozessuale Bestimmung, die *basileis* hätten ein *dikazein* vorzunehmen, die *ephetai* ein *diagnonai* (Z. 11-13) ⁸⁰. Völlig klar ist die Tätigkeit der Epheten. Ihre Zahl von 51 (Z. 17) und der spätere Wortgebrauch von *diagignoskein* besagen, dass sie durch förmliche Abstimmung eine Mehrheitsentscheidung fällen. Gegenstand dieser Abstimmung konnte zur Zeit Dracons, so wie es auch noch im 5./4. Jahrhundert belegt ist, nur gewesen sein, ob der wegen Tötung Verklagte schul-

⁷⁶ S. oben bei Anm. 54-55.

⁷⁷ Der Text ist Stroud 1968 zu verdanken, die Ergänzung von Z. 12 (unten bei Anm. 91) folgt Thür 1990, S. 152.

⁷⁸ Thür 2002a, anders Gagarin 2007.

⁷⁹ Genauer ausgeführt in Thür 1990.

⁸⁰ S. den Text unten bei Anm. 91.

dig oder unschuldig sei. Damit ist für das griechische Prozessrecht erstmals eine Sachentscheidung durch ein Spruchgremium überliefert, scharf zu trennen einerseits von den bisher behandelten Beweis-, oder beeideten Sachurteilen der Amtsträger und andererseits von deren stets ausgeübter Funktion, Streitende zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen.

Schwierig zu erklären ist die prozessuale Funktion der im drakonischen Gesetz genannten *basileis* und deren Tätigkeit, des *dikazein*. Aus der Abfolge der Bestimmungen geht hervor, dass das *dikazein* zeitlich vor der Abstimmung liegen muss. Ein Verkünden des Abstimmungsergebnisses, des «Urteils», zumal durch eine Mehrheit von Amtsträgern, ist deshalb unwahrscheinlich⁸¹. Eher hat das *dikazein* mit der Phase der Prozesseinleitung zu tun, die unbestrittenmaßen stets vor Amtsträgern stattfand. Ein Blick auf den Blutprozess zur Rednerzeit, der nach Ansicht der Athener seit grauer Vorzeit unverändert ablief⁸², kann weiter helfen. Geändert haben sich seit Drakon gewiss die Kompetenzen, die von den *basileis* (vermutlich den vier *basileis* der alten Phylen, vielleicht gemeinsam mit dem der Polis⁸³) auf den einen *archon basileus* übergingen, weiters das Hinzutreten des auf dem *Areios pagos* tagenden Rates als Spruchkörper und die nunmehr demokratisch erlostene Epheten⁸⁴. Nicht verändert wurde hingegen das alte Ritual der *diomosiai*, der besonders feierlichen Eide, welche die Prozessparteien (und ihre Zeugen) zu Beginn der Verhandlung vor dem Spruchgremium zu schwören hatten. Das ist die irrationale Komponente des archaischen Prozesses in Athen, die bislang zu wenig beachtet wurde. Meiner Meinung nach geht Drakon in seinem Gesetz davon aus, dass die *basileis* diese Eide durch *dikazein* beiden Parteien auferlegen, die Epheten dann darüber abstimmen, welcher Eid der bessere sei⁸⁵. Wann und wo in den griechischen Poleis das Prozessieren mit doppeltem Eid

⁸¹ Wolff 1961, S. 74; doch auch in späterer Zeit wird kein «Urteil» verkündet, sondern nur das Abstimmungsergebnis, s. Thür 1987.

⁸² Vgl. die von MacDowell 1963, S. 90-100, zusammengestellten Quellen, besonders Aisch. 2.87 zu den Eiden.

⁸³ S. Arist. *Atb. Pol.* 57.4.

⁸⁴ MacDowell 1963, S. 51. Zur Kompetenz des Areiopags s. Dem. 23.22 (Thür 1990, S. 153).

⁸⁵ Ant. 6.16.

eingeführt wurde, wissen wir nicht. In Athen ist es jedenfalls keine Neuerung Drakons⁸⁶.

Zugegebenermaßen wird der Ausdruck *diomosia* dort, wo wir ihn in Drakons Gesetz erwarten würden, nicht erwähnt. Wieder stehen wir vor dem Phänomen, dass ein griechischer Gesetzgeber die als selbstverständlich bekannten Verfahrensabläufe nicht in Worte gießen musste. So wie bei Homer und in Gortyn konnte auch für die Athener des 7. Jahrhunderts v.Chr. das Verbum *dikazein* im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren untrennbar mit dem Auferlegen von Eiden verbunden gewesen sein⁸⁷. Doch finden wir auch im Gesetzestext selbst einen ausdrücklichen Hinweis auf den Wortlaut der durch *dikazein* aufzuerlegenden Eide. Allerdings klafft in der Inschrift in dem von *dikazein* abhängigen Nebensatz eine Lücke von 17 nicht mehr lesbaren Buchstaben (Z. 12). Glücklicherweise ist am Ende der Zeile die Alternative *e bol|eusanta* «oder durch Ratschlag»⁸⁸ noch erhalten. Genau dieses *bouleuein* ist der mit *diomosia* beschworene Vorwurf gegen den verklagten Choregen in der 6. Rede Antiphons. Er verteidigt sich gegen die Klage, er sei für den Tod eines Knaben aus dem von ihm geleiteten Chor verantwortlich, dem in seiner Abwesenheit ein gefährlicher Trank zur Verbesserung der Stimme gereicht worden war. Nach der *diomosia* des Klägers zitiert der Chorege auch aus seiner eigenen *diomosia*, womit er beide denkbaren alternativen Vorwürfe verneint hat: «Ich habe nicht getötet, weder mit der Hand, die ich geregt habe, noch durch *bouleuein*» (§ 16⁸⁹). In modernen Kategorien gedacht, lautete die Alternative, die der Verklagte unter Eid verneint hat, «unmittelbare» oder «mittelbare Täterschaft»⁹⁰.

⁸⁶ Gagarin 2007, S. 10, schließt aus dem bestimmten Artikel in Drakons Gesetz, dass die Rechtsprechung durch *basileis* und Epheten bereits lange eingeführt war.

⁸⁷ Die Mehrzahl der *basileis* ließe für die Zeit vor Drakon sogar an einem Wettstreit unter ihnen denken.

⁸⁸ Zum Problem des *bouleuein* s. Gagarin 2007, S. 10 («planen»); vgl. jedoch die Antwort von Cantarella, S. 21 und die auf einen konkreten Anlassfall abstellende Deutung Thür 2002a, S. 635.

⁸⁹ Ant. 6.16: ... ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτεῖναι, μήτε χειρὶ ἀράμενος μήτε βουλεύσας. Textkritik Thür 1990, S. 152 Anm. 41.

⁹⁰ Unter mittelbarer Täterschaft ist jede Verantwortung für den Tod eines Menschen ohne direktes Handanlegen zu verstehen (Anstiftung, Beihilfe oder, wie im Fall des Choregen, Verletzung der Aufsichtspflicht) s. Thür 1991, S. 57-62.

Über die negativ formulierte *diomosia* des verklagten Choregen gelangen wir zu der ins Positive gewendeten Alternative in Drakons Gesetz. Für einen Kläger passt natürlich nur eine der beiden Möglichkeiten. Er muss dem Verklagten entweder «eigenhändige» oder «mittelbare» Tötung vorwerfen. Je nach dem vom Kläger erhobenen Vorwurf haben die *basileis* die entsprechende Formulierung für dessen *diomosia* aus dem Gesetz zu entnehmen. Der an die *diomosia* in Ant. 6.16 angelehnte Wortlaut scheint mir auch sprachlich allen bisher geäußerten Ergänzungsvorschlägen von Z. 12 vorzuziehen: δ]ικάζεν δὲ τὸς βασιλέας αἴτιο[ν] φόν[ο] ἔ[ναι] ἔ [β]ολμύσαντα· τὸς δὲ ἐφέτας διαγν[ὸ]ν[α]ι (Z. 11-13). «Die *basileis* sollen anordnen, [dass der Kläger schwöre ⁹¹] er [= der Verklagte] sei schuldig der Tötung» entweder «mit der Hand, die er geregt hat», oder «durch Ratschlag». Die *ephetai* sollen (durch Abstimmung) entscheiden.

Wie die im zweiten Satz angeordnete Abstimmung der Epheten zeigt, ist der dem Kläger auferlegte Eid keineswegs prozessentscheidend. Man kann annehmen, dass bereits zur Zeit Drakons so wie im 5./4. Jahrhundert auch dem Verklagten eine *diomosia* auferlegt wurde. Sie konnte einfach als Verneinung der klägerischen *diomosia* formuliert gewesen sein. Ein *diagignoskein* der Epheten ist erst über zwei gegensätzliche Eide sinnvoll. Der Text in Ant. 6.16 beweist, dass die *diomosia* des Verklagten nicht automatisch in der bloßen Verneinung des klägerischen Eideswortlauts bestanden haben musste. Der verklagte Chorege beugt mit der umfassenden Verneinung aller denkbaren Begehungsformen der Tötung jedem weiteren Angriff vor. Es musste also vor dem *basileus* eine Verhandlung stattgefunden haben, in welcher die Parteien den Wortlaut ihrer Prozesseide beantragten. Notwendig war ein solcher Antrag jedenfalls dann, wenn der Verklagte sich auf gerechtfertigte Tötung berief, die auch Drakon in Z. 30-31 und 37-38 regelt. In diesen Fällen dürften die Worte δικαίως (ἀπ)έκτεινεν und eine nähere Bestimmung aus dem Gesetz in die *diomosia* des Verklagten eingefügt worden sein. Man

⁹¹ Wenn *dikazein* allgemein als «Anordnen eines Eides» verstanden wurde, ergibt sich der in Klammern gesetzte Zusatz von selbst. Gagarin 2007, S. 10 Anm. 18 missversteht die Ausführungen Thür 2002a, S. 634, indem er den Eid als *streitbeeidend* auffasst, nicht aber als *diomosia*, was in Thür 1990, S. 151 f. ausführlich erklärt ist. Zur Ergänzung des Textes s. dort S. 152 Anm. 42.

kann also die Verhandlung um die Formulierung der beiden gegensätzlichen *diomosiai* in die Zeit Drakons zurückprojizieren.

Noch zur Zeit der Redner wurde diese Vorverhandlung vor dem *basileus* nicht *anakrisis*, sondern *prodikasiai* genannt; es waren drei Termine in aufeinanderfolgenden Monaten vorgeschrieben⁹². Gewiss dienten diese Termine auch dazu, um zwischen den Parteien eine gütliche Regelung des Streites zu erreichen, was zur Zeit Drakons noch für alle Fälle von Tötung möglich war⁹³. Geling das nicht, legten die *basileis* (später der *basileus*) die für den Fall passenden *diomosiai* fest. Die Eide wurden an den vorgegebenen Schwurstätten geleistet (am «Stein» auf dem Areshügel, beim Palladion oder beim Delphinion⁹⁴), und anschließend stimmte das zuständige Spruchgremium dort über Schuld oder Unschuld ab. Die Folgen des Schuldspruchs waren gesetzlich vorgegeben. Im Terminus *prodikasiai* spiegelt sich noch die Tätigkeit der drakontischen *basileis*: das Festlegen, Anordnen der *diomosiai* durch *dikazein*.

Vergleicht man das prozessuale *dikazein* der homerischen *gerontes*, der drakontischen *basileis* und des gortynischen *dikastas*, kann als gemeinsames Merkmal festgehalten werden, dass zum Zweck der Streitbeendigung stets Eide auferlegt wurden. Willkür der Amtsträger wurde bei Homer durch einen Wettstreit vor versammeltem Volk verhindert, in Athen und – in besonders hohem Ausmaß – in Gortyn durch Gesetz. Bei Homer war der Eid als Reinigungseid prozessentscheidend, ebenso wurde in Gortyn nur einer Seite der Eid auferlegt, der ebenfalls die Entscheidung des Prozesses herbeiführte. In Athen hatten hingegen beide Prozessparteien zu schwören. Zur Entscheidung des Prozesses war deshalb ein weiteres Verfahren notwendig: die förmliche Abstimmung eines Spruchgremiums, welcher Eid «reiner» (*euorkotera*, Ant. 6.16) geschworen worden sei. Mit der Kombination von zwei gegensätzlichen Eiden und der Abstimmung darüber musste man nicht auf die Strafe der Schwurgottheit warten, die den Meineidigen irgendwann traf, sondern hatte sofort ein – göttlich legitimiertes – Ergebnis erzielt. Nach archaischer Mentalität lag es auf der Hand, dass die Abstimmung der 51 vornehmsten Mitglieder der Gesellschaft von der Gottheit gelenkt wurde. Die

⁹² Ant. 6.42.

⁹³ Gagarin 2007, S. 10 f.

⁹⁴ S. Thür 1991, S. 53. Der Frage kann hier nicht weiter nachgegangen werden.

Abstimmung hatte den Charakter eines Ordals. Es ist anzunehmen, dass bereits die drakontischen Epheten geheim abgestimmt haben. Damit war jeder Ephet vor der Rache der unterlegenen Partei sicher. Der in Athen erstmals greifbare doppelte Parteieid hatte noch einen weiteren Vorteil. Da auch der Kläger schwören musste, trug auch er das gesellschaftliche und psychologische Risiko eines Meineides. Nur wer sich seiner Sache völlig sicher war, konnte es wagen, einen Mitbürger wegen Tötung zu verklagen oder als Zeuge des Klägers aufzutreten. Für den Verklagten änderte sich wenig. Nur nach einem Freispruch hatte sein Eid «reinigende» Wirkung. Mit einem Schuldspruch war er ohnedies als Verbannter aus der Sakralgemeinschaft ausgeschlossen. Allerdings mussten seine Zeugen mit dem Stigma des Meineides weiterleben ⁹⁵.

Der Blutprozess im drakontischen Gesetz lässt sich also voll und ganz aus dem Konzept der im Irrationalen begründeten Streitbeendigung erklären. Doch das ist nur eine Komponente. Gleichzeitig trägt der Prozess auch den Keim einer sich verstärkenden Rationalität in sich. Die rationale Argumentation der Streitparteien verlagert sich von der Verhandlung vor den Amtsträgern – diese waren ohnedies an das Gesetz gebunden – auf die Verhandlung vor dem Spruchkollegium. Im Idealfall entschied jeder einzelne Ephet nach bestem Wissen und Gewissen nach rationaler Überlegung; Parteilichkeit wurde durch die große Zahl der Abstimmenden ausgeglichen. Erst auf diesem Weg gelangten die griechischen Poleis – Athen ist nur das aus den Quellen am besten belegte Beispiel ⁹⁶ – zu einem in Details sicher unterschiedlichen Prozessrecht, das wir heute mit dem Etikett «rational» belegen können. Wie weit aber auch Athen von einem im heutigen Sinne rationalen Prozess entfernt war, habe ich eingangs (zu Beginn von Abschnitt III) gezeigt.

Zu erklären bleibt noch der in Athen vollzogene Wechsel der Terminologie. In den Quellen des 5. und 4. Jahrhunderts bedeutet *dikazein* (neben *diagignoskein* und *krinein*) das Entscheiden eines Prozesses durch die demokratisch erlosten Geschworenen; diese selbst heißen *dikastai*, während die Archonten als Gerichtsmagi-

⁹⁵ Dass im Blutprozess auch die Zeugen die *diomosia* leisten mussten, belegt Ant. 5.12.

⁹⁶ Zum «Urteil» aus Mantinea (IPark 8, s. oben Anm. 49) s. Thür 1989.

strate nicht mehr so bezeichnet werden ⁹⁷. Wie ist dieser Wandel seit der archaischen Zeit zu erklären? Ich vermute, dass der Anlass dazu in der Reform lag, dem auf dem Areshügel tagenden Rat einen Teil der Blutgerichtsbarkeit zu übertragen, die bislang allein die Epheten innehatten. Ein wohl unter Solon hierüber erlassenes Gesetz bezeichnet erstmals die Abstimmung eines Spruchkörpers als *dikazein* (Dem. 23.22 ⁹⁸). Zu erklären dürfte das daraus sein, dass der Rat des Areiopags aus ehemaligen Archonten bestand und als Körperschaft selbst eine *arche* war. So konnte man das Ergebnis der Abstimmung als «Anordnung» verstehen. Als man erkannte, dass das Schwergewicht einer gerichtlichen Entscheidung nicht im Formulieren der Eide lag, sondern in der Abstimmung über diese, dürfte man die Termini *dikastai* und *dikazein* generell auf den Spruchkörper übertragen haben, auch wenn dieser aus demokratisch erlostem Privatleuten bestand. Die vor einem Prozess von beiden Parteien zu schwörenden Eide blieben zwar auch außerhalb der Blutgerichtsbarkeit als *antomosiai* erhalten ⁹⁹, doch sanken sie zu einer bloßen Formalität herab. Niemandem wurde nach einem Prozessverlust Meineid vorgeworfen, niemand berief sich vor Gericht noch auf seinen Parteieid, jedoch wurde häufig an den Richtereid appelliert, den die *dikastai* zu Jahresbeginn geschworen hatten ¹⁰⁰. Nur Platon kritisiert seine Zeitgenossen dafür, dass in jedem Prozess notwendigerweise eine Partei einen Meineid schwören musste; hingegen lobt er im Rückblick auf die mythische Vergangenheit – wie wir gesehen haben, historisch bestens informiert – die Streitbeendigung durch einseitig auferlegten Parteieid ¹⁰¹.

Im Prozess vor den athenischen Geschworenengerichten hatten die Gerichtsmagistrate nur mehr eine sehr bescheidene Funktion. Sie nahmen – im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit – die Klagen entgegen, führten die *anakrisis* durch, ein Vorverfahren, im Zuge dessen die Parteien sich vergleichen oder durch Dialog den Prozessstoff vorbereiten konnten, und leiteten schließlich die Hauptverhandlung, in welcher das *dikasterion* in einer einzigen Sitzung

⁹⁷ S. oben Anm. 69.

⁹⁸ Δικάζειν δὲ τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ φόνου ... S. dazu Thür 1990, S. 153.

⁹⁹ Harrison 1971, S. 99 f.

¹⁰⁰ *Ivi*, S. 48.

¹⁰¹ Pl. *Leg.* 948d; s. Thür 1996, S. 64.

die Entscheidung fällte. An die Stelle der den beiden Prozessparteien auferlegten Eide waren die von den Parteien selbst formulierten (und beschworenen) Prozessbehauptungen, die Klageschrift (das *enklema* oder die *graphe*) und die Gegenschrift (*antigraphē*), getreten. Allein über diese beiden gegensätzlichen Behauptungen hatten die *dikastai* abzustimmen. In der Verhandlung vor den Dikasterien war jede Reminiszenz an irrationale Entscheidungsmechanismen getilgt. Die *techne* der Rhetorik lehrte die Streitparteien, vor den Geschworenen rational zu argumentieren, aber auch – nicht zu vergessen – emotional auf sie einzuwirken. Wie wenig allerdings der Ablauf des Prozesses insgesamt geeignet war, eine rationale Entscheidung der Geschworenen zu fördern, habe ich oben gezeigt¹⁰². Allein der Mechanismus der geheimen Abstimmung durch eine möglichst große Zahl von Mitbürgern garantierte den Athenern die Richtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung.

An die Stelle eines archaischen Ordalverfahrens (der Auszählung der abgegebenen Stimmen) war in Athen die demokratisch legitimierte Einrichtung der Dikasterien getreten. Triebkraft dieser Entwicklung war – insoweit mit Gortyn vergleichbar – das Bestreben, in der Rechtsprechung Willkür der jeweiligen Amtsträger zu verhindern. In Gortyn geschah das durch detaillierte gesetzliche Vorschriften, welche das *dikazein* der Magistrate, das Auferlegen von prozessentscheidenden Eiden, determinierten. Die Athener ließen das *dikazein* der archaischen Magistrate dadurch obsolet werden, dass sie die Eide, die *beiden* Parteien aufzuerlegen waren, mit dem Mechanismus der Abstimmung kombinierten. So war an jeder Gerichtsentscheidung ein repräsentativer Teil des «Gesetzgebers» unmittelbar beteiligt. Man kann die Entwicklung des Prozessrechts in den griechischen Poleis mit dem Schlagwort «vom *borkos* zur *psephos*» bezeichnen.

IV

«Vom *borkos* zur *psephos*» markiert, ohne höhere geistesgeschichtliche Ansprüche zu stellen, zwei unterschiedliche Techniken der Streitbeendigung in den griechischen Poleis. Wo bleibt in dieser Ent-

¹⁰² S. oben bei Anm. 37.

wicklungslinie der *logos*, die Rationalität, die Gagarin als Kriterium für die Einheit des griechischen Prozessrechts postuliert? Zunächst ist festzuhalten, dass alle untersuchten Formen der Streitbeendigung sowohl ihre eigene, innere Rationalität als auch ihre irrationale Komponente haben: Der streitentscheidende Eid ist irrational, wird aber höchst rational eingesetzt; die Abstimmung der Geschworenen erfolgt nach rational geführter Rede und Gegenrede, ist aber letztlich ein unkontrollierbarer, irrationaler Vorgang. Eine einheitlich konzipierte Rationalität gibt es nicht. Rationalität ist deshalb kein geeignetes Kriterium für die Einheit des griechischen Prozessrechts. Dass der streitentscheidende Eid aus dem Prozessrecht verschwindet, passt in das Gesamtbild der Säkularisierung des griechischen Geisteslebens. Streitbeendigung ist jedoch in erster Linie ein politisches Anliegen. Die Entwicklung des Prozessrechts ist deshalb untrennbar mit dem Erstarken der Polis-Verfassungen verbunden. Das konnte in diesem skizzenhaften Versuch nur angedeutet werden.

Was bleibt nach den bis jetzt ausgiebig behandelten Differenzierungen von der «Einheit» des griechischen Prozessrechts noch übrig? Ich sehe folgende Punkte: Die Amtsträger der Polis sind stets auch Jurisdiktionsmagistrate. Sie bemühen sich zunächst, Frieden zwischen den Streitparteien zu stiften. Gelingt das nicht, entscheidet der Magistrat nicht aus eigener Autorität, sondern setzt ein irrationales Verfahren zur Sachentscheidung ein. Das können entweder Eide sein, die nur *ein* Streitteil zu leisten hat, oder *doppelte* Eide mit anschließender förmlicher Abstimmung durch ein Spruchgremium (wobei die Eide allmählich ihre Bedeutung völlig verlieren), und schließlich gibt es die Möglichkeit, dass der Magistrat seine *eigene* Entscheidung unter die Autorität einer Schwurgottheit stellt ¹⁰³.

Das Verfahren ist stets zweigeteilt: Auf eine Phase der Prozesssetzung durch den Gerichtsmagistrat folgt eine Phase der Sachentscheidung, woran der Magistrat in der Regel nicht mehr aktiv mitwirkt. Der Grundgedanke der Zweiteilung verbindet die über vier Jahrhunderte verfolgten Prozessordnungen, die in den einzelnen Poleis in völlig unterschiedlicher Gestalt überliefert sind. Die

¹⁰³ Man sollte auch für den *dikastas* in Gortyn die Akte der Entscheidung und des Schwörens formal trennen. Arist. *Pol.* 1285b9-12 erwähnt für die Könige der vergangenen Zeiten das Ritual, beim richterlichen Schwur das Szepter zu heben, Thür 1996, S. 63.

Unterschiede aus gemeinsamen Grundvorstellungen zu erklären, war Gegenstand des vorliegenden Versuches. Die «Einheit» des griechischen Prozessrechts liegt in der Art und Weise, wie man es heute – rückblickend – betrachtet.

BIBLIOGRAPHY

- Cantarella 2002 E. Cantarella, *Dispute Settlement in Homer*, in *Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis*, Sakkoulas Athenai 2002, S. 147-165.
- Cohen 2006 E. Cohen, *Consensual Contracts at Athens*, in *Symposion 2003*, S. 73-84.
- Davies 2005a J. Davies, *The Gortyn Laws*, in Gagarin - Cohen 2005, S. 305-327.
- Davies 2005b J. Davies, *Gortyn within the Cretan Economy*, in E. Greco - M. Lombardo (a cura di), *La grande Iscrizione di Gortyna. Centoventi anni dopo la scoperta*, Atti del I Convegno Internazionale di Studi sulla Messarà, Athenai 2005, S. 149-174.
- Finley 1951a M.I. Finley, *Studies in Land and Credit in Ancient Athens, 500-200 B.C.*, New Brunswick 1951 (1985²).
- Finley 1951b M.I. Finley, *Some Problems of Greek Law* (Rez. *Pringsheim 1950*), «Seminar» 9 (1951), S. 72-91.
- Finley 1966 M.I. Finley, *The Problem of the Unity of Greek Law*, in *La storia del diritto nel quadro delle scienze storiche* (*Atti Firenze*), Firenze 1966 (= *The Use and Abuse of History*, London 1975, S. 134-152, 236 f.).
- Fögen 2005 M.Th. Fögen, *Das römische Zwölftafelgesetz. Eine imaginierte Wirklichkeit*, in Witte - Fögen 2005, S. 45-70.
- Gagarin 1989 M. Gagarin, *The Function of Witnesses at Gortyn*, in *Symposion 1985*, S. 29-54.
- Gagarin 2005a M. Gagarin, *The Unity of Greek Law*, in Gagarin - Cohen 2005, S. 29-40.
- Gagarin 2005b M. Gagarin, *Early Greek Law*, in Gagarin - Cohen 2005, S. 82-94.

- Gagarin 2007 M. Gagarin, *From Oral to Written Laws: Draco's Law and its Homeric Roots*, in *Symposion 2005*, S. 3-17.
- Gagarin - Cohen 2005 M. Gagarin - D. Cohen (hrsgg.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2005.
- Harrison 1971 A.R.W. Harrison, *The Law of Athens II. Procedure*, Oxford 1971.
- Hölkeskamp 1999 K.-J. Hölkeskamp, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart 1999.
- Jakab 2006 É. Jakab, *Vertragsformulare im Imperium Romanum*, «ZStRom.» 123 (2006), S. 71-101.
- Kaser - Hackl 1996 M. Kaser - K. Hackl, *Das römische Zivilprozessrecht*, München 1996².
- Klingenberg 1976 E. Klingenberg, *Platons «Nomoi Georgikoi» und das positive griechische Recht*, Berlin 1976.
- Kristensen 2007 K.R. Kristensen, *Inheritance, Property, and Management: Gortynian Family Law Revisited*, in *Symposion 2005*, S. 89-100.
- Link 2004 St. Link, *Zur frühgriechischen Kyrieia*, «ZStRom.» 121 (2004), S. 44-93.
- MacDowell 1963 D.M. MacDowell, *Athenian Homicide Law*, Manchester 1963.
- MacDowell 1986 D.M. MacDowell, *Spartan Law*, Edinburgh 1986.
- Maffi 1997 A. Maffi, *Il diritto di famiglia nel Codice di Gortina*, Milano 1997.
- Maffi 2002-2003 A. Maffi, *Giudice e mezzi di prova nel diritto di Gortina*, «Annali della Facoltà di Giurisprudenza di Genova» 31 (2002-2003), S. 74-85.
- Mitteis 1891 L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891.
- Nörr 1994 D. Nörr, *Savignys philosophische Lehrjahre*, Frankfurt a.M. 1994.
- Nörr 2005 D. Nörr, *Römisches Recht: Geschichte und Geschichten*, München 2005.
- Parker 2005 R. Parker, *Law and Religion*, in Gagarin - Cohen 2005, S. 61-81.

- Pringsheim 1950 F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950.
- Raaflaub 1997 K.A. Raaflaub, *Homeric Society*, in I. Mooris - B. Powell (eds.), *A New Companion to Homer*, Leiden 1997, S. 624-648 (Bibl. im Anhang).
- Radner 2003 K. Radner, *Neo-Assyrian Period*, in Westbrook 2003, S. 883-910.
- Rollinger 2004 R. Rollinger, *Die Verschriftlichung von Normen: Einflüsse und Elemente orientalischer Kulturtechnik in den homerischen Epen, dargestellt am Beispiel des Vertragswesens*, in R. Rollinger - Ch. Ulf (hrsgg.), *Griechische Archaik. Interne Entwicklung – externe Impulse*, Berlin 2004, S. 369-425.
- Rupprecht 1994 H.-A. Rupprecht, *Einführung in die Papyruskunde*, Darmstadt 1994.
- Scheibelreiter 2008 Ph. Scheibelreiter, *Glaukos, der ungetreue Verwahrer (Herodot 6, 86)*, «ZSStRom.» 125 (2008).
- Schmitz 2004 W. Schmitz, *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland*, Berlin 2004.
- Sealey 1994 R. Sealey, *The Justice of the Greeks*, Ann Arbor 1994.
- Stroud 1968 R. Stroud, *Drakon's Law on Homicide*, Berkeley 1968.
- Symposion 1971* H.J. Wolff (hrsg.), *Symposion 1971*, Köln 1975.
- Symposion 1974* A. Biscardi (hrsg.), *Symposion 1974*, Köln 1979.
- Symposion 1985* G. Thür (hrsg.), *Symposion 1985*, Köln 1989.
- Symposion 1990* M. Gagarin (hrsg.), *Symposion 1990*, Köln 1991.
- Symposion 1999* G. Thür - F.J. Fernández Nieto (hrsgg.), *Symposion 1999*, Köln 2003.
- Symposion 2003* H.-A. Rupprecht (hrsg.), *Symposion 2003*, Wien 2006.
- Symposion 2005* E. Cantarella (hrsg.), *Symposion 2005*, Wien 2007.
- Talamanca 1979 M. Talamanca, *Dikazein e krinein nelle testimonianze greche piu antiche*, in *Symposion 1974*, S. 101-135.
- Tausend 2001 K. Tausend, *Zur Bedeutung von E-U-KE-TO in mykenischer Zeit*, «Dike» 4 (2001), S. 5-11.
- Thomas 2005 R. Thomas, *Writing, Law, and Written Law*, in Gagarin - Cohen 2005, S. 41-60.

- Thür 1970 G. Thür, *Zum «dikazein» bei Homer*, «ZSStRom.» 87 (1970), S. 426-444.
- Thür 1987 G. Thür, *Formen des Urteils*, in D. Simon (hrsg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, Frankfurt a.M. 1987, S. 467-484.
- Thür 1989 G. Thür, *Zum «dikazein» im Urteil von Mantinea*, in *Symposion 1985*, S. 55-69.
- Thür 1990 G. Thür, *Die Todesstrafe im Blutprozess Athens*, «JJP» 20 (1990), S. 143-156.
- Thür 1991 G. Thür, *The Jurisdiction of the Areopagos in Homicide Cases*, in *Symposion 1990*, S. 53-72.
- Thür 1992 G. Thür, *Armut. Gedanken zu Ebegüterrecht und Familienvermögen in der griechischen Polis*, in D. Simon (hrsg.), *Eberecht und Familiengut in Antike und Mittelalter*, München 1992, S. 121-132.
- Thür 1996 G. Thür, *Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law*, in L. Foxhall - A. Lewis (eds.), *Greek Law in Its Political Setting*, Oxford 1996, S. 57-72.
- Thür 1997 G. Thür, Rez. D. Cohen, *Law, Violence, and Community in Classical Athens* (Cambridge 1995), «ZSStRom.» 114 (1997), S. 481 f.
- Thür 2000a G. Thür, *Rechtvorschriften und Rechtsaufzeichnung in Athen (5./4. Jb. v.Chr.)*, in *Timai Ioannou Triantaphyllopoulou*, Sakkoulas Athenai 2000, S. 89-100.
- Thür 2000b G. Thür, *Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v.Chr.*, in L. Burckhardt - J. v. Ungern-Sternberg (hrsgg.), *Große Prozesse im antiken Athen*, München 2000, S. 30-49 (Bibl. im Anhang).
- Thür 2002a G. Thür 2002a, *Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen*, in *Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis*, Sakkoulas Athenai 2002, S. 631-640.
- Thür 2002b G. Thür, *Two 'Curses' from Mantinea, Prayer for Justice, and Oaths*, in D. Cohen (hrsg.), *Demokratie, Recht und soziale Kontrolle im klassischen Athen*, München 2002.
- Thür 2003 G. Thür, *Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis*, in *Symposion 1999*, S. 57-96.
- Thür 2005a G. Thür, *Gab es «Rechtscorpora» im archaischen Griechenland?*, in Witte - Fögen 2005, S. 9-27.

- Thür 2005b G. Thür, *Rechtsstreit im archaischen Griechenland*, in Witte - Fögen 2005, S. 29-43.
- Thür 2005c G. Thür, *The Role of Witness in Athenian Law*, in Gagarin - Cohen 2005, S. 146-169.
- Thür 2007 G. Thür, *Der Reinigungsseid im archaischen griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient*, in R. Rollinger - H. Barta (hrsgg.), *Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraumes und «Europas» im Altertum*, Wiesbaden 2007, S. 179-195.
- Triantaphyllopoulos 1975 J. Triantaphyllopoulos, *Rechtsphilosophie und positives Recht in Griechenland*, in *Symposion 1971*, S. 23-65.
- Ulf 1990 Ch. Ulf, *Die homerische Gesellschaft*, München 1990.
- van Wees 2002 H. van Wees, *Homer and Early Greece*, «Colby Quaterly» 58 (2002), S. 94-117 (Bibl. im Anhang).
- Wells 2004 B. Wells, *The Law of Testimony in the Penteteuchal Codes*, Wiesbaden 2004.
- Westbrook 1992 R. Westbrook, *The Trial Scene in the Iliad*, «Harv-ClassSt.» 94 (1992), S. 53-76.
- Westbrook 2003 R. Westbrook (ed.), *A History of Ancient Near Eastern Law I/II*, Leiden 2003.
- Willetts 1967 R.F. Willetts, *The Law Code of Gortyn*, Berlin 1967.
- Witte - Fögen 2005 M. Witte - M.Th. Fögen (hrsgg.), *Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient*, Wiesbaden 2005.
- Wolff 1944 H.J. Wolff, *Marriage Law and Family Organisation in Ancient Athens*, «Traditio» 2 (1944), S. 43-95 (deutsch: 1961, S. 155-242).
- Wolff 1946 H.J. Wolff, *The Origin of Judicial Litigation among the Greeks*, «Traditio» 4 (1946), S. 31-87 (deutsch: 1961, S. 1-90).
- Wolff 1953 H.J. Wolff, Rez. Fine 1951 und Finley 1951a, «ZSStRom.» 70 (1953), S. 411-425.
- Wolff 1957 H.J. Wolff, *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts*, «ZSStRom.» 74 (1957), 26-72.
- Wolff 1961 H.J. Wolff, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenisch-römischen Ägyptens*, Weimar 1961.

- Wolff 1964 H.J. Wolff, *Rechtsexperten in der griechischen Antike*, in *Festschrift zum 45. Deutschen Juristentag, Karlsruhe*, 1964, S. 1-22 (= *Opuscula Dispersa*, Amsterdam 1974, S. 81-102).
- Wolff 1965 H.J. Wolff, *Griechisches Recht*, in *Lexikon der Alten Welt*, Zürich 1965, coll. 2516-2530.
- Wolff 1975 H.J. Wolff, *Juristische Graezistik – Aufgaben, Probleme, Möglichkeiten*, in *Symposion 1971*, S. 1-22.
- Wunsch 2003 C. Wunsch - J. Oelsner - B. Wells, *Neo-Babylonian Period*, in *Westbrook 2003*, S. 911-974.